

HANDREICHUNG FÜR LEHRERINNEN UND LEHRER

WAS PASSIERT,
WENN
SCHÜLER UND
SCHÜLERINNEN
STRAFTATEN
BEGEHEN



Die polizeiliche
Jugendsachbearbeitung



LANDESKRIMINALAMT
NIEDERSACHSEN

INHALTSVERZEICHNIS

Herausgeber
© Landeskriminalamt Niedersachsen, Dezernat 32
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover

© Landeskriminalamt Niedersachsen, Hannover, Oktober 2018

Nachdruck oder Auswertung – auch auszugsweise – sind nur mit Quellenangaben gestattet.

Redaktion
Nadine Stolper
Pia Magold
Doris Piszczan-Präger

Telefon: 0511 26262-3203
E-Mail: jugendsachen@lka.polizei.niedersachsen.de
Internet: www.lka.niedersachsen.de

Druck: Landeskriminalamt Niedersachsen
Layout: tabasco. media
Bilder: adobe.stock.com, i.Stock.com, LKA Niedersachsen

1	Abkürzungsverzeichnis	6
2	Entstehung	8
3	Allgemeines	9
4	Ziel	11
5	Grundlagen des Strafverfahrens	12
5.1	Strafrecht und Strafverfahren – Was bedeutet das überhaupt?	12
5.2	Die Straftat	12
5.3	Die rechtlichen Grundlagen	13
5.4	Verfehlungen	13
5.4.1	Verbrechen	13
5.4.2	Vergehen	13
5.4.3	Ordnungswidrigkeiten	13
6	Die polizeiliche Jugendsachbearbeitung	15
6.1	Was sind polizeiliche Jugendsachen?	15
6.1.1	Polizeilicher Strafverfolgungszwang	15
6.1.2	Wie ist die Polizei grundsätzlich organisiert?	15
6.1.3	Wie ist die Polizei in Niedersachsen organisiert?	15
6.1.4	Grundprinzipien der Polizei	16
6.1.5	Bedeutung des ersten Kontakts mit der Polizei	16
6.1.6	Was bedeutet Personen- und Täterorientierung?	16
6.2	Zusammenarbeit mit der Schule	17
6.2.1	Die Rolle der Lehrkräfte	18
6.2.2	Bericht der Schule	20
6.3	Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe	20
6.4	Opfer- und Konfliktorientierung	20
6.5	Ablauf der Ermittlungen	21
6.5.1	Was bedeutet Ermittlungen?	21
6.5.2	Die Strafanzeige	21
6.5.3	Der Tatbestand	21
6.5.4	Die Verfahrensbeteiligten	21
6.5.5	Kinder	22
6.5.6	Jugendliche	22
6.5.7	Heranwachsende	23
6.5.8	Die Vorladung	23
6.5.9	Die unterschiedlichen Rechte der Verfahrensbeteiligten	23
6.5.10	Die Vernehmung	24
6.5.11	Bedeutung der polizeilichen Vernehmung	24
6.6	Wird jeder Fall vor Gericht angeklagt?	25
6.6.1	Grundsätze des Diversionsverfahrens	25
6.6.2	Anlass und Ziel dieses Verfahrens	25
6.6.3	Anwendungsbereich	26

6.6.4	Welche Aufgabe hat hierbei die Polizei?	26
6.6.5	Das „Erzieherische Gespräch“ (Maßnahme der Diversion) und der Eindrucksvermerk	26
6.7	Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	27
6.8	Die Festnahme/Haftsache	27
6.8.1	Die U-Haft-Vermeidung	28
6.9	Schematischer Gang des Ermittlungsverfahrens der Polizei	29
6.10	Mögliche Maßnahmen der Polizei	30
7	Nebenfolgen im Ermittlungsverfahren	32
7.1	Kriminalpolizeiliche Aktenhaltung	32
7.1.1	Polizeiliches Auskunftssystem (POLAS) in Niedersachsen	32
7.1.2	Was ist im POLAS über eine Person gespeichert?	32
7.1.3	Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)/DNA	33
7.1.4	Entnahme und Speicherung von DNA-Material	33
7.2	Durchsuchung und Sicherstellung/Beschlagnahme	34
7.3	Zivilrechtliche Konsequenzen einer Straftat	34
7.4	Das Bundeszentralregister/Führungszeugnis	35
7.4.1	Das Erziehungsregister	35
7.4.2	Das Führungszeugnis	35
8	Polizeiliche Vorgangsbearbeitung (Fallbeschreibung)	36
8.1	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen, Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz, Beleidigung	38
8.2	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (Besitz)	72
8.2.1	Bleiben 3 Gramm Cannabis zum Eigenverbrauch straffrei?	100
8.3	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (Handel)	102
9	Fälle mit besonderen Ermittlungsproblemen	107
10	Von der Anzeige bis zum Urteil	108
11	Ausblick: Europarichtlinie für beschuldigte Kinder im Strafverfahren	109
12	Zu guter Letzt	110
13	Erlasse/Vorschriften/Richt- und Leitlinien	111



1 ABKÜRZUNGS-
VERZEICHNIS

AAK	Atemalkoholkonzentration
AF	Aufgabenfeld
AF 4	Aufgabenfeld 4 (Jugend)
BBS	Berufsbildende Schule
BePo	Bereitschaftspolizei
BfJ	Beauftragter/Beauftragte für Jugendsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BPA	Bundesperssonalausweis
BPOL	Bundespolizei
BTM	Betäubungsmittel
BTMG	Betäubungsmittelgesetz
DA	Dienstabteilung
EE Btm	Ermittlungseinheit Betäubungsmittel
EMA	Einwohnermeldeamt
ESD	Einsatz- und Streifendienst
F.d.R.A.v.T	Für die Richtigkeit der Abschrift vom Tonträger
FK	Fachkommissariat
FK 6	Fachkommissariat 6 (Jugend)
Fustw	Funkstreifenwagen
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JSB	Jugendsachbearbeiterin/Jugendsachbearbeiter
KA	Kriminalakte
KAN	Kriminalaktennachweis
KDD	Kriminaldauerdienst
KED	Kriminal- und Ermittlungsdienst
KHK	Kriminalhauptkommissarin/Kriminalhauptkommissar
KK	Kriminalkommissarin/Kriminalkommissar
KOK	Kriminaloberkommissarin/Kriminaloberkommissar
KTU	Kriminaltechnische Untersuchung
KunstUrhG	Kunsturhebergesetz
LFK	Leiter/Leiterin Fachkommissariat
LFZ	Lage- und Führungszentrale
LKA	Landeskriminalamt
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Nds	Niedersachsen
Nds. SOG	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
NIV	NIVADIS-Vordruck
NIVADIS	Niedersächsisches Vorgangs-, Auskunft-, Daten- und Informationssystem
OWI	Ordnungswidrigkeit
OWIG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PA	Polizeiakademie
PD	Polizeidirektion
PDV	Polizeidienstvorschrift
PDV 382	Polizeidienstvorschrift 382 (Bearbeitung von Jugendsachen)
PHK	Polizeihauptkommissarin/Polizeihauptkommissar

PI	Polizeiinspektion
PK	Polizeikommissarin/Polizeikommissar
PK	Polizeikommissariat
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
POK	Polizeioberkommissarin/Polizeioberkommissar
POLAS	Polizeiliches Auskunftssystem
PoIN	Polizeivordruck Niedersachsen
PoIN 15	Formular Beschuldigtenvernehmung
PoIN 38	Formular Strafantrag
PoIN 39	Formular Strafanzeige
PoIN 136a	Formular Jugendamtsbericht der Polizei
PoIN 137	Formular Erzieherisches Gespräch
PoIN 202	Formular Häusliche Gewalt
PoIN 203	Formular Platzverweisung (Wegweisung aus Wohnung)
PoIN 288	Formular Festnahmeanzeige
PoIN 377	Formular Zeugenvernehmung
PoIN 379	Formular Vorladung
ProPK	Programm Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder
PSt	Polizeistation
RTW	Rettungswagen
SB	Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
StA	Staatsanwältin/Staatsanwalt/Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
TOG	Tatortgruppe
TV	Tatverdächtige/Tatverdächtiger
Uz	Unterzeichner/Unterzeichnerin
VBS	Vorgangsbearbeitungssystem
VP	Vermisste Person
VU	Verkehrsunfall
WaffG	Waffengesetz
w.P.b.	weitere Personalien bekannt
ZKD	Zentraler Kriminaldienst
ZKI	Zentrale Kriminalinspektion
ZPD	Zentrale Polizeidirektion

2 ENTSTEHUNG

Die Idee zu dieser Handreichung entstand, nachdem die Vorgängerversion „Handreichung für Absolventinnen und Absolventen der Sozialen Arbeit“ bei dieser Zielgruppe, bei Akteuren der Jugendhilfe und Sozialarbeit sowie internen polizeilichen Bereichen sehr positiv aufgenommen worden war. Bei verschiedensten Gesprächen mit Angehörigen von Schulen stellte sich aber heraus, dass auch Lehrer ein großes Interesse daran haben zu erfahren, wie der Ablauf der polizeilichen Ermittlungen bei Minderjährigen ist. Um diese zu visualisieren, sind in dieser Handreichung Mustervorgänge mit Schulbezug eingestellt. Mit polizeilichen Original-Formularen und pseudonymen Daten sollen diese Mustervorgänge die Hintergründe zum Verständnis der polizeilichen Arbeit vermitteln.

Das Wissen um die polizeiliche Arbeit ist von erheblicher Relevanz im Zusammenhang mit dem niedersächsischen Schulerlass¹. Dieser verpflichtet zur Zusammenarbeit, zur gegenseitigen Benennung von Ansprechpartnern und Anzeige bestimmter Straftaten.

Ergänzend zu dieser Handreichung erschien bereits im September 2017 die vom LKA Niedersachsen erarbeitete Handreichung „FAQ: Rund um Smartphone, Tablet, PC und Internet“, die die häufigsten Fragen aus dem Schulalltag an die Polizei zur Sicherheit im Medienalltag und die entsprechenden Antworten im Kontext Medien- und Handlungssicherheit darstellt.

3 ALLGEMEINES

Bei Ermittlungen im Kontext mit dem Schulbetrieb sind enge Abstimmungen zwischen Schule und Polizei erforderlich, wobei sich die zu treffenden Maßnahmen beider Institutionen sinnvoll ergänzen sollten. Bei der Polizei werden Maßnahmen getroffen, die entscheidenden Einfluss auf das weitere Verfahren haben (Durchsuchung, Sicherstellung, Vorladung, Vernehmung, Erzieherisches Gespräch u.s.w.).

Erst nach der polizeilichen Intervention werden weitere Institutionen (Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe, Täter-Opfer-Ausgleichsstellen) informiert. Das gegenseitige Kennenlernen der Aufgabengebiete und der Arbeitsweisen aller Professionen helfen Vertrauen auf- und Vorbehalte abzubauen. Zudem hat sich gezeigt, dass Begriffe wie z. B. „Erzieherisches Gespräch“, „Ersttäter“, „Intensivtäter“, oder „hinreichender Tatverdacht“ unterschiedlich interpretiert werden, was zu Konflikten oder zumindest Missverständnissen führen kann.



© iStock.com/DisobeyART

— 1 „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft des MK, des MI und des MJ v. 01.06.2016

10



4 ZIEL

Schule, Polizei, Jugendhilfe und Sozialarbeit kommen mit

- unterschiedlichen Zielvorgaben,
- unterschiedlichen gesetzlichen Aufträgen,
- unterschiedlichen Struktur- und Arbeitsprinzipien,
- unterschiedlichen Zuständigkeiten und Befugnissen,
- unterschiedlichen Methoden,
- aus unterschiedlichen Anlässen,
- zu unterschiedlichen Zeiten

mit dem gleichen Personenkreis (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene) in beruflichen Kontakt.

Ein Kernpunkt der polizeilichen Jugendsachbearbeitung liegt in der Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen, insbesondere auch Schulen. Diese Zusammenarbeit kann nur auf der Grundlage von gegenseitiger Akzeptanz, Respekt und Verständnis für die Arbeit beider Professionen erfolgen.

Ziel dieser Handreichung ist die Darstellung der polizeilichen Vorgangsbearbeitung in eher einfachen und rechtlich klaren Fällen bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft, um die Arbeitsweise der Polizei transparent zu machen.

Ziel dieser Handreichung ist nicht, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung oder die speziellen niedersächsischen Erlasse oder juristische Detailfragen umfassend zu erläutern.

11

4 —
Ziel

5 GRUNDLAGEN DES STRAFVERFAHRENS

5.1 Strafrecht und Strafverfahren – Was bedeutet das überhaupt?

Zu der Einschaltung der Polizei, den anschließenden Maßnahmen im Straf-/ Ermittlungsverfahren und im gegebenenfalls folgenden Gerichtsverfahren gibt es oft diffuse Aussagen und Behauptungen. Ein Tipp: In der kostenlos zu erhaltenden Broschüre des Bundesjustizministeriums „Ich habe Rechte“² sind alle relevanten Fakten zur Thematik in einfacher Sprache beschrieben. In einem ca. 3-minütigem Film der Bayerischen Staatskanzlei der Justiz über das deutsche Jugendstrafrecht mit dem Titel „Wenn junge Menschen zu Straftätern werden – so funktioniert das deutsche Jugendstrafrecht“³ werden die Grundlagen des Jugendstrafrechtes vermittelt und welche strafrechtlichen Konsequenzen auf die Täter zukommen können. Der Film ist in verschiedene Sprachen übersetzt.

5.2 Die Straftat

Ein Straftatbestand ist verwirklicht, wenn alle Tatbestandsmerkmale (TBM) erfüllt und die Rechtswidrigkeit und Schuldfähigkeit gegeben sind.



© i.Stock.com/djedzura

— 2_„Ich habe Rechte“. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Auflage August 2015 3_ <https://www.justiz.bayern.de/service/fluechtlinge-asylbewerber/videos/>

5.3 Die rechtlichen Grundlagen⁴

- Strafprozessordnung (StPO)
- Strafgesetzbuch (StGB) und strafrechtliche Nebengesetze (z. B.: BtMG, WaffG)
- Gefahrenabwehrgesetz (in Niedersachsen Nds. SOG)
- Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII/KJHG)
- Polizeidienstvorschrift 382 (PDV 382)
- Leitlinie Polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen
- Länderspezifische Erlasse/Regelungen
- Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Verfehlungen von Jugendlichen und reifeverzögerten Heranwachsenden werden den Tatbeständen des allgemeinen Strafrechts untergeordnet.

Die Rechtsfolgen und bestimmte Verfahrensvorschriften sind jedoch im [Jugendgerichtsgesetz \(JGG\)](#) speziell geregelt.

5.4 Verfehlungen

5.4.1 Verbrechen

Das sind Straftaten, die nach dem StGB im [Mindestmaß](#) mit Freiheitsstrafe von [einem Jahr oder darüber](#) bedroht sind. Zum Beispiel: Raub, [schwere](#) Körperverletzung, Totschlag.

5.4.2 Vergehen

Das sind Straftaten, die nach dem StGB im [Mindestmaß](#) mit einer [geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe](#) bedroht sind. Zum Beispiel: Diebstahl, Sachbeschädigung, Bedrohung.

5.4.3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten sind rechtswidrige Handlungen, die mit einem Verwarn- oder Bußgeld geahndet werden können, z. B. mit dem Fahrrad bei Dunkelheit ohne Licht fahren oder das Rotlicht an einer Ampel missachten. Je nach Verhältnismäßigkeit kommt auch eine mündliche Verwarnung in Betracht.

— 4_ <http://www.gesetze-im-internet.de/>



6 DIE POLIZEILICHE JUGENDSACHBEARBEITUNG

6.1 Was sind polizeiliche Jugendsachen?

Unter polizeilichen Jugendsachen sind alle polizeilichen Ermittlungsvorgänge in Straf- und Bußgeldverfahren mit Kindern und Jugendlichen zu verstehen. Die Arbeit der Polizei im Jugendstrafverfahren ist sehr umfangreich und differenziert und ist u. a. in der bundesweit gültigen Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 geregelt. Die Tätigkeit der Polizei steht bei der Bearbeitung von Straftaten stets am Beginn des Jugendstrafverfahrens. Hierdurch schafft die Polizei die Voraussetzungen für die Umsetzung des Ziels im Jugendstrafverfahren, das vom **Erziehungsgedanken** getragen wird.

6.1.1 Polizeilicher Strafverfolgungszwang

Erhält die Polizei von einer Straftat Kenntnis, hat sie keinen Spielraum für etwaige Abwägungen zum Einschreiten, sondern muss nach dem Legalitätsprinzip (§ 163 StPO, Strafverfolgungszwang) tätig werden und ein Strafverfahren einleiten. Anderenfalls könnte sich die Polizei selbst wegen § 258 a StGB (Strafvereitelung) strafbar machen.

6.1.2 Wie ist die Polizei grundsätzlich organisiert?

Polizei ist Ländersache und unterliegt föderalen Strukturen, jedes Bundesland ist anders strukturiert. Rahmenbedingungen und Strukturen der polizeilichen Jugendarbeit in der Bundesrepublik unterscheiden sich erheblich. 16 Länder und die Bundespolizei verfügen alle über verschiedene Erlasse, Empfehlungen, Verordnungen, Richt- und Leitlinien.

6.1.3 Wie ist die Polizei in Niedersachsen organisiert?

Es existieren feste Zuständigkeitsstrukturen „Jugend“ mit besonderen Funktionsträgern und besonderen Dienststellen. Für die Repression wurden Jugendkommissariate und Aufgabenfelder Jugend, für die Prävention ein Präventionsteam mit einem/einer Beauftragten für Jugendsachen (BfJ) eingerichtet. Mit der Zentralstelle Jugendsachen im LKA Niedersachsen wurde zudem eine übergreifende Stabsstelle für die Bereiche Repression und Prävention geschaffen.

Landesweit existieren 33 Polizeiinspektionen. Bei den Polizeiinspektionen sind Zentrale Kriminaldienste mit speziellen Fachkommissariaten eingerichtet worden, denen die Aufgabe einer spezialisierten Kriminalitätsbekämpfung obliegt. Hier sind die Fachkommissariate 6 (FK 6 Jugend), welche ausschließlich für die Jugendsachbearbeitung zuständig sind, angegliedert. Zudem wird analog zu den Polizeiinspektionen in den nachgeordneten Polizeikommissariaten ebenfalls eine spezielle Jugendsachbearbeitung im Kriminal- und Ermittlungsdienst in den Aufgabenfeldern 4 (AF 4) durchgeführt.

6.1 —
Was sind polizeiliche
Jugendsachen?

6.1.1 —
Polizeilicher Straf-
verfolgungszwang

6.1.2 —
Wie ist die Polizei
grundsätzlich
organisiert?

6.1.3 —
Wie ist die Polizei
in Niedersachsen
organisiert?

Den Polizeikommissariaten sind Polizeistationen nachgeordnet, in denen in Einzelfällen ebenfalls Ermittlungsvorgänge gegen Kinder und Jugendliche geführt werden, wenn speziell fortgebildete Jugendsachbearbeiter zur Verfügung stehen. Dies ist mittlerweile durchgehend der Fall.

6.1.4 Grundprinzipien der Polizei

In Niedersachsen sind neben der o. a. PDV 382 die „Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen“ zu beachten. Auch hier steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund:

- Bewegen sich die Vergehen Minderjähriger im Bagatellbereich oder bleibt es bei minderschweren Verstößen, sollte mit der „gebotenen Gelassenheit“ und Entschlossenheit zugleich reagiert werden, die ihrem entwicklungstypischen, episodenhaften Verhalten entspricht. Derartige Straftaten können auch Signalcharakter haben und indirekt auf Defizite in der Familie oder im sozialen Umfeld hinweisen. Sie können ebenso Symptom für eine tief greifende Entwicklungsstörung sein, etwa für ein stark unterentwickeltes Selbstbewusstsein.
- Reaktionen allein mit den Mitteln des Strafrechts haben sich als problematisch erwiesen. Kriminologische Erkenntnisse belegen jedoch auch, dass ausbleibende staatliche Reaktionen jugendliche Straftäter zu weiteren Straftaten ermuntern können.
- Der erste Schritt, um Kinder- und Jugenddelinquenz sowie Jugendgefährdungen zu minimieren, ist dabei nicht die Repression sondern die Prävention.

6.1.5 Bedeutung des ersten Kontakts mit der Polizei

Gerade der erste Kontakt mit einem Vertreter einer Strafverfolgungsbehörde – in aller Regel der Polizei – ist von großer Bedeutung für das künftige Verhalten des jungen Menschen, seine Einstellung zur Polizei, zu sonstigen staatlichen Institutionen und den von diesen vertretenen Werten und Normen. Daher sollen nur besonders ausgebildete Polizeibeamte mit der Bearbeitung von Jugendsachen betraut werden (PDV 382, Ziffer 1.2).

6.1.6 Was bedeutet Personen- und Täterorientierung?

Alle Ermittlungsverfahren, die sich gegen einen Minderjährigen als Beschuldigten oder Betroffenen richten, sind grundsätzlich einem bestimmten Jugendsachbearbeiter zuzuordnen (Personenbezogenes Paten- und Betreuungsprinzip). In der Person dieses Jugendsachbearbeiters konzentriert sich das Wissen über die Person, ihr normabweichendes Verhalten, ihr Umfeld, ihre Lebenssituation sowie ggf. über ihre kriminellen Aktivitäten. Die taterorientierte und deliktsübergreifende polizeiliche Bearbeitung

6.1.4
Grundprinzipien
der Polizei

6.1.5
Bedeutung des
ersten Kontakts mit
der Polizei

6.1.6
Was bedeutet
Personen- und
Täterorientierung?

ermöglicht damit das Einbringen fundierten Hintergrundwissens in die Entscheidungsprozesse insbesondere von Staatsanwaltschaft, Jugendgericht und Jugendhilfe/Jugendamt.



6.2 Zusammenarbeit mit der Schule

Gemäß des gemeinsamen Runderlasses „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ vom 01.06.2016 benennen die Schule und die örtlich zuständige Polizeidienststelle namentlich jeweils einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin und stellen deren Erreichbarkeit sicher. Die Ansprechpartner/-innen halten den Kontakt, übermitteln Informationen und thematisieren ggf. erforderliche Maßnahmen in regelmäßigen Besprechungen (mindestens einmal halbjährlich). Bei Kenntnisnahme von strafrechtlich relevanten Vorkommnissen im Schulkontext sind Lehrer/-innen verpflichtet, die Schulleitung zu informieren, die wiederum die Polizei in Kenntnis zu setzen hat. Anzeigepflichtig sind u.a. Delikte wie Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gefährliche Körperverletzung (z.B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangen), sonstige Gewaltdelikte, politisch oder religiös motivierte Kriminalität, Verstöße gegen das Waffengesetz, Raub („Abziehen“), Einbruchsdiebstahl, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (z.B. erheblicher Missbrauch digitaler Medien), Ausspähen und Abfangen von Daten, Computerbetrug bzw. Sabotage, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z.B. Steinwürfe). Darüber hinaus ist die Intensität der Straftat im Einzelfall bei weniger schwerwiegenden Straftaten, wie z.B. Beleidigung, Bedrohung (Drohung mit einem Verbrechenstatbestand, z.B. Totschlag oder Inbrandsetzung von Gebäuden), Körperverletzung, Nötigung, Diebstahl und Sachbeschädigung zu prüfen.

6.2
Zusammenarbeit
mit der Schule

Im Gegenzug ist die Polizei verpflichtet, Informationen über Personen, Taten oder Sicherheitslagen, die für den schulischen Bereich zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich sind, der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

6.2.1 Die Rolle der Lehrkräfte

In der Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer, FAQ: Rund um Smartphone, Tablet, PC und Internet⁵, wird dargestellt, welche Rechte und Pflichten Lehrkräfte im Kontext mit strafbaren Handlungen von Schulangehörigen haben und warum eine Anzeigeerstattung insbesondere für Opfer von großer Bedeutung ist.

HINWEISE FÜR LEHRKRÄFTE IM HINBLICK AUF
HANDLUNGSSICHERHEIT BEI STRAFRECHTLICH
RELEVANTEN VORKOMMNISSEN IN DER SCHULE:

SICHERSTELLUNG/BESCHLAGNAHME von Tatmitteln:
Tatmittel (also z.B. Handys/Betäubungsmittel/Waffen u. s. w.) dürfen nur durch die Polizei sichergestellt, bzw. beschlagnahmt werden. Die Lehrkraft darf sie lediglich mit Zustimmung/Freiwilligkeit des **beschuldigten** Schülers/der Schülerin an sich nehmen.

EINSICHTNAHME in den Speicher eines Mobilgerätes:
Der Speicher eines Mobilgerätes darf seitens der Lehrkraft nur mit dem Einverständnis des betr. Schülers/der Schülerin eingesehen werden. Ansonsten obliegt dies den strengen rechtlichen Vorgaben der Polizei.

DURCHSUCHUNG:
Grundsätzlich darf nur die Polizei eine Durchsuchung des/der Beschuldigten und seiner/ihrer mitgeführten Gegenstände durchführen. Mit seiner/ihrer Zustimmung/Freiwilligkeit darf eine Durchsuchung auch von der Lehrkraft durchgeführt werden. Es empfiehlt sich, einen Zeugen hinzuzuziehen.

FLUCHTVERSUCH des betroffenen Schülers/der Schülerin nach Entdeckung der Tat:

Hier gilt das Festhalterecht für Jedermann gemäß § 127 I StPO: „Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.“

In der Schule kommt vermutlich meist das Betreffen auf frischer Tat in Betracht, da die Identität des Schülers/der Schülerin in den meisten Fällen bekannt sein dürfte:

- 1.) um eine Tatfortsetzung zu verhindern (z. B. fortgesetztes Weiterleiten von unrechtmäßig gefertigten Fotos) und
- 2.) um der Polizei die Sicherstellung der Tatmittel zur Beweissicherung zu ermöglichen.

AUSNAHME: Bei strafunmündigen Kindern (jünger als 14 Jahre) kommt § 127 I StPO nicht in Betracht. Gemäß § 229 BGB darf der **Anspruchsberechtigte** aber erlaubte Selbsthilfe zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche anwenden (z. B. das Festhalten von Kindern, die mit Vorsatz eine Fensterscheibe beschädigt haben).

BEI NICHTEINSCHREITEN BEI KÖRPERVERLETZUNGSDELIKTEN KÖNNTE
EINE UNTERLASSENE HILFELEISTUNG VERWIRKLICHT SEIN:

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Dies besagt § 323 c I StGB. Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung für Lehrkräfte, bei von ihnen festgestellten derartigen Delikten je nach Fallkonstellation entweder direkt selbst einzuschreiten oder ggf. anderweitig tätig zu werden (z. B. durch Absetzen eines Notrufs, Hinzuziehung von weiteren Zeugen/Helfern, die in der Lage sind, einzuschreiten).

Auch eine Garantenstellung der Lehrkräfte gegenüber der Schülerschaft steht hier im Raum.

ANZEIGEPFLICHT DURCH LEHRPERSONAL/SCHULLEITUNG:

Siehe Punkt 6.2 (Zusammenarbeit mit der Schule, „Schülerlass“)!

⁵ 5_LKA Niedersachsen, Zentralstelle Jugendsachen, Stand Februar 2018, S. 16–21

6.2.2 Bericht der Schule

Bei Vorfällen im Kontext mit dem Schulbetrieb sind immer von Bedeutung:

Maßnahmen der Schule nach dem NSchG⁶, zum Beispiel

- Disziplinarmaßnahmen
- Verweis/Sonderaufträge/Klassenkonferenz

Dies ist auch im „Schulerlass“ beschrieben:

„In die Beurteilung, welche strafrechtliche Reaktion sachgerecht ist, sollen Informationen der Schule einfließen, beispielsweise über die unerlaubte Abwesenheit vom Unterricht“⁷.

Diesen Bericht nimmt die Polizei zur Ermittlungsakte.

6.3 Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

Zur Vermeidung von Informationsdefiziten und um der Jugendhilfe die Bewertung möglicher Gefährdungssachverhalte in Bezug auf Minderjährige sowie die Durchführung notwendiger Hilfemaßnahmen zu ermöglichen, werden den Jugendämtern mögliche Gefährdungen für Minderjährige mitgeteilt. Grundsätzlich erhalten in Niedersachsen die Jugendämter von allen eingeleiteten Strafverfahren und Gefährdungslagen Kenntnis von der Polizei, womit ein Frühwarnsystem der Jugendhilfe unterstützt wird (Richtlinie „Jugendamtsberichte der Polizei“ des LKA Niedersachsen vom 01.08.2007).

6.4 Opfer- und Konfliktorientierung

Da Opfer im Verfahren gegen Jugendliche grundsätzlich nicht als Nebenkläger auftreten können (§ 80 III JGG, Privatklage und Nebenklage), ist es von besonderer Bedeutung, die Situation der Opfer durch die Polizei aktenkundig zu machen und so dem Gericht die Möglichkeit zu geben, diese Umstände in seine Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Gegenstand der Ermittlungen nach Straftaten Minderjähriger ist daher insbesondere auch die Situation der Opfer, ausdrücklich unter dem Aspekt, ob und inwieweit Schadenersatz oder Schmerzensgeld erlangt wurde, ob eine Entschuldigung seitens des/der Beschuldigten ausgesprochen oder den Opfern übermittelt wurde und ob Einrichtungen, z. B. die Opferhilfe, sich um diese bemüht haben.

⁶ Niedersächsisches Schulgesetz ⁷ Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft

6.5 Ablauf der Ermittlungen

6.5.1 Was bedeutet Ermittlungen?

Ermittlungen sind alle Erhebungen von Beweisen. Dazu gehören Zeugenvernehmungen, insbesondere des Opfers der Straftat und die Sicherung aller Spuren am Tatort und der sonstigen Beweismittel. Im Ermittlungsverfahren sind eine Vielzahl von Maßnahmen, beispielsweise Personen- oder Wohnungsdurchsuchungen oder körperliche Untersuchungen möglich (siehe hierzu auch weiter bei Ziffer 7.1.3). Die Voraussetzungen für solche Maßnahmen und die Anordnungsbefugnis sind im Einzelnen in der Strafprozessordnung geregelt.

Je intensiver eine derartige Maßnahme in individuelle Rechte einer Person eingreift, desto strenger sind die Voraussetzungen für deren Anordnung. Viele dieser Maßnahmen setzen eine Entscheidung des Richters voraus. Das Ermittlungsverfahren bei der Polizei wird juristisch als Vorverfahren (§ 43 JGG, Umfang der Ermittlungen) betrachtet.

6.5.2 Die Strafanzeige

Strafverfahren können über eigene polizeiliche Wahrnehmungen oder eigene Ermittlungen/Auswertungen oder durch Anzeige (schriftlich/mündlich) von Opfern/Geschädigten oder Zeugen und auch von Amts wegen (z. B. der Schulleitung) initiiert werden.

6.5.3 Der Tatbestand

Der Tatbestand wird grundsätzlich über die sieben W-Fragen herausgearbeitet: **Wer** (Täter) hat **wem** (Opfer/Geschädigter), **wo** (Tatort), **wann** (Tatzeit), **was** (Tatbestand/Schaden), **wie** (modus operandi), **warum** (Motiv/ Persönlichkeit) angetan.

6.5.4 Die Verfahrensbeteiligten

Im Verfahren gibt es verschiedenste Formen von Beteiligten: Täter, Opfer, Zeugen, Schule, Schulsozialarbeit, Sachverständige, Verteidiger, Täter-Eltern, Opfer-Eltern, Zeugen-Eltern, Jugendgerichtshilfe, offene Jugendarbeit, freie Träger der Jugendhilfe, Führerscheinbehörde, Ausländeramt und weitere.

6.5.5 Kinder

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Minderjährige unter 14 Jahren sind nicht schuldfähig (§ 19 StGB, Schuldunfähigkeit des Kindes) und strafrechtlich nicht zu belangen. Kinder können aber dennoch tatbestandsmäßig und rechtswidrig einen Straftatbestand verwirklichen, es fehlt allein das Merkmal „Schuld“.

Das strafunmündige Kind kann nicht „Beschuldigter“ sein. Strafprozessuale Maßnahmen, die an den Status „Beschuldigter“ anknüpfen, sind damit ausgeschlossen. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass die Polizei derartig gelagerte Vorgänge nicht bearbeiten darf. Vielmehr unterliegt sie dem Strafverfolgungszwang („Legalitätsprinzip“); nur die Staatsanwaltschaft ist ermächtigt, Strafverfahren einzustellen. Darüber hinaus muss die Polizei die ihr originär bzw. subsidiär zugewiesenen Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche wahrnehmen (§ 1 Abs. 1–3 Nds. SOG, Aufgaben der Verwaltungsbehörden und der Polizei).

Wird ein Kind einer rechtswidrigen Tat verdächtigt, so sind die Ermittlungen darauf auszurichten, ob

- strafmündige Personen beteiligt sind,
- eine Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht vorliegt,
- vormundschaftsgerichtliche und behördliche Maßnahmen, (u. U. auch gegen Erziehungsberechtigte) anzuregen sind,
- die Identität von Personen zur Wahrung zivilrechtlicher Ansprüche festzustellen ist.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen muss auch die Ermittlungsakte mit einem kindlichen Täter der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Diese prüft unter anderem, ob vielleicht andere strafmündige Personen eine Straftat begangen haben könnten und stellt letztlich beim Kind das Verfahren wegen Fehlen des Merkmals „Schuld“ (§ 19 StGB) ein. Weiteres regelt die „Richtlinie Strafunmündige“ des LKA Niedersachsen vom 01.02.2008.

6.5.6 Jugendliche

Jugendlicher ist, wer mindestens 14 Jahre und noch nicht 18 Jahre alt ist. Im Gegensatz zu Kindern können Jugendliche sehr wohl das Tatbestandsmerkmal Schuld erfüllen. Sie sind für ihre Taten voll verantwortlich und gelten als strafmündig.

Straftaten durch Jugendliche werden nach dem Jugendstrafrecht geahndet (§ 1 JGG, Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich; § 3 JGG, Verantwortlichkeit).

Rechtswidrige Taten von Jugendlichen müssen grundsätzlich mit dem Ziel aufgeklärt werden

- den Zusammenhang zwischen Tat und Täterpersönlichkeit (Anlass und Motiv der Tat, Einstellung zur Tat, Familienverhältnisse, persönliches und soziales Umfeld vor, bei/nach der Tatbegehung) festzustellen.
- Anhaltspunkte für den Grad ihrer sittlichen und geistigen Reife zu gewinnen, um ihrer Entwicklung entsprechend reagieren zu können.

6.5.7 Heranwachsende

Heranwachsender ist, wer 18 bis 20 Jahre alt ist.

Bei Heranwachsenden wird im Einzelfall entschieden, ob das Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewandt wird. Die Polizei ist angehalten, erkennbare Umstände zu dokumentieren, die für eine Anwendung des Jugendstrafrechts nach § 105 JGG (Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende) von Bedeutung sein könnte. Auch für Gerichte gilt nur dann nach Jugendstrafrecht zu verfahren, wenn der/die Heranwachsende von seiner/ihrer geistigen Reife einem/einer Jugendlichen näher steht als einem/einer Erwachsenen. Zumeist kommt hier jedoch das Jugendstrafrecht zum Tragen.

6.5.8 Die Vorladung

Vorladungen werden grundsätzlich an **alle** Sorgeberechtigten (**auch** bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten) gesandt, was sich aus § 67 JGG (Stellung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters) ergibt. Es besteht bei **Beschuldigten** keine Pflicht zum Erscheinen und zur Aussage bei der Polizei. Erscheint aber der/die vorgeladene Minderjährige nicht bei der Polizei, wird in Niedersachsen dennoch der Erhalt der Vorladung bei den Sorgeberechtigten geprüft. Es ist in der Vergangenheit vorgekommen, dass Minderjährige die Vorladung aus dem Briefkasten genommen und vernichtet haben, so dass die Eltern lange Zeit nichts von den Ermittlungen gegen ihre Kinder wussten.

6.5.9 Die unterschiedlichen Rechte der Verfahrensbeteiligten

Zeugen (die gleichzeitig auch Opfer/Geschädigte sein können) sind **auf Anordnung der Staatsanwaltschaft** verpflichtet, vor der Polizei zu erscheinen und auszusagen. Auch die Staatsanwaltschaft selbst kann Zeugen vorladen. Sie sind dann ebenfalls verpflichtet, der Vorladung zu folgen. Notfalls kann die Staatsanwaltschaft auch eine zwangsweise Vorführung des/der Vorgehenden durch die Polizei anordnen. Während Beschuldigte weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft Angaben zur Sache machen müssen

(Aussageverweigerungsrecht), sind Zeugen auf Anordnung der Staatsanwaltschaft verpflichtet, zur Sache auszusagen (Ausnahme: der Zeuge/ die Zeugin ist mit dem/der Beschuldigten verwandt oder verschwägert und/ oder würde sich mit seiner/ihrer Aussage selbst belasten).

Der Zeuge muss die Tat nicht selbst gesehen haben, er kann davon auch über Dritte Kenntnis erlangt haben (Zeuge vom Hörensagen).

6.5.10 Die Vernehmung

Ein wichtiger Teil der Ermittlungen ist die Vernehmung des Beschuldigten. Dieser hat einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass ihm vor Abschluss der Ermittlungen Gelegenheit gegeben wird, von dem Tatvorwurf, den bestehenden Verdachtsmomenten und den Beweismitteln zu erfahren, zu ihnen Stellung zu nehmen und ggf. zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen. In der Vernehmung wird somit dem Beschuldigten das Recht eingeräumt, sich zum Tatvorwurf zu äußern. Sie beginnt mit Fragen zur Person und zum Lebensumfeld und geht mit der Klärung des Tatvorwurfs weiter. Hierbei sollen die Motivlage und die innere Einstellung zur Tat unter Beachtung der Diversionsrichtlinien herausgearbeitet werden.

6.5.11 Bedeutung der polizeilichen Vernehmung

Für die Mehrheit der minderjährigen Tatverdächtigen stellt die persönliche polizeiliche Vernehmung/Anhörung das entscheidende Erlebnis in der Strafverfolgung dar! Nur die Minderheit der Beschuldigten sieht Staatsanwälte oder Richter. Überwiegend werden dort die Entscheidungen nach Aktenlage getroffen.

Die absolute Mehrheit der Beschuldigten hat im gesamten justiziellen Jugendverfahren nur persönlichen Kontakt mit der Polizei!



© LKA Niedersachsen

6.6 Wird jeder Fall vor Gericht angeklagt?

Nein. Im Jugendstrafrecht werden viele Verfahren auf informellem Wege erledigt. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, mit denen auf leichte bis mittlere Verfehlungen ohne förmliche Verurteilung reagiert wird. Häufig handelt es sich um entwicklungsbedingtes und deswegen einmaliges oder episodenhaftes Verhalten. Die Verfahren werden oft nach Empfehlung der Polizei von der Staatsanwaltschaft im Wege des **Diversionsverfahrens**⁸ ohne oder mit Auflagen/Weisungen eingestellt. In einer Richtlinie sind die Abläufe bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Jugendhilfe sowie die Zusammenarbeit der weiteren Behörden (z. B. Schule) umfassend definiert. Dennoch ist das Erlebnis eines Ermittlungsverfahrens in den meisten Fällen sehr beeindruckend und lehrreich. Der spezielle Ablauf dieses Verfahrens, insbesondere die Aufgabe der Polizei, wird im weiteren Verlauf dieser Handreichung detailliert beschrieben.

In dem Wissen um die Entwicklungsprozesse junger Menschen und vor dem Hintergrund kriminologischer Erkenntnisse zur Jugendkriminalität bemüht sich das Jugendgerichtsgesetz flexibler, jugendgemäßer und damit angemessen auf Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu reagieren. Das Jugendstrafrecht trifft Regelungen, die erheblich von denen des allgemeinen Strafrechts abweichen. **Vergeltung, Sühne und Generalprävention haben keine Bedeutung.**

Erforderliche erzieherische Maßnahmen sollen ausschließlich die Verhinderung künftiger strafrechtlicher Auffälligkeiten des Betreffenden bewirken. Dieser soll in die Lage versetzt werden, einen verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen. **Es geht um Befähigung statt Strafe.**

6.6.1 Grundsätze des Diversionsverfahrens

Das Wort Diversion bedeutet die Umgehung des formellen Strafverfahrens, d. h. man versucht eine Erledigung auf informellem Wege (ohne Anklageerhebung).

6.6.2 Anlass und Ziel dieses Verfahrens

In den §§ 45 und 47 JGG (§ 45 Absehen von der Verfolgung, § 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter) ist eine Reihe von Möglichkeiten vorgesehen, von der Verfolgung Jugendlicher und Heranwachsender abzu- sehen und das Strafverfahren einzustellen (Diversion).

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist eine förmliche jugendgerichtliche Verurteilung in Fällen jugendtypischen Fehlverhaltens erzieherisch in der Regel nicht erforderlich. Eine jugendgerichtliche Verurteilung kann sogar aufgrund von Stigmatisierungseffekten erzieherisch verfehlt sein. Das Diversions-

⁸ Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien); Gem.RdErl. MJ, MI u. MS vom 04.06.2012

6.6 —
Wird jeder Fall vor
Gericht angeklagt?

6.6.1 —
Grundsätze des
Diversionsverfahrens

6.6.2 —
Anlass und Ziel
dieses Verfahrens

verfahren bietet demgegenüber die Möglichkeit, sehr kurzfristig und damit erzieherisch besonders wirksam auf Verfehlungen zu reagieren. Im Diversionsverfahren können geeignete erzieherische Maßnahmen (z. B. gemeinnützige Arbeit, Bestellung eines Betreuungshelfers, Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich oder „Hilfe zur Erziehung“ durch Maßnahmen der Jugendhilfe) ergriffen werden, die weiteren Verfehlungen entgegenwirken.

6.6.3 Anwendungsbereich

Diversion setzt in der Regel eine glaubhaft geständige Person voraus, die erstmals in einer Deliktgruppe (z. B. Diebstahlsdelikte) strafrechtlich in Erscheinung tritt.

Eine Diversion kann auch möglich sein bei wiederholten jugendtypischen Fehlverhalten, sofern eine ausreichende erzieherische Einwirkung sichergestellt wird und keine weiteren Straftaten zu erwarten sind.

Eine Diversion soll allerdings nicht erfolgen, wenn aufgrund konkreter Tatsachen zu erwarten ist, dass sich die beschuldigte Person das Verfahren sowie etwaige erzieherische Maßnahmen nicht zur Warnung dienen lässt und damit gerechnet werden kann, dass sie künftig weitere Straftaten begehen wird.

6.6.4 Welche Aufgabe hat hierbei die Polizei?

Die Polizei prüft frühzeitig, ob die Voraussetzungen für eine Diversion vorliegen. Aufgabe der Polizei ist es, der Staatsanwaltschaft entscheidungsreife Ermittlungsvorgänge zu übergeben. Diese sollten einen Vorschlag zur Anwendung oder Ablehnung eines möglichen Diversionsverfahrens enthalten. Hierbei sollen auch Maßnahmen der Schule (Klassenkonferenz, Sonderaufgaben, o.ä.) einfließen.

6.6.5 Das „Erzieherische Gespräch“ (Maßnahme der Diversion) und der Eindrucksvermerk

Liegt ein glaubhaftes Geständnis der beschuldigten Person vor und ist die Straftat eindeutig zu bestimmen, arbeitet die Polizei nach der Beschuldigtenvernehmung die Verfehlung zusätzlich in einem „Erzieherischen Gespräch“ mit der beschuldigten Person auf. Hierbei werden der Unrechtsgehalt der Tat sowie etwaige strafrechtliche und persönliche Konsequenzen für den Täter/die Täterin nochmals klar verdeutlicht. Die Erziehungsberechtigten sollten möglichst hinzugezogen werden.

Durch die Polizei werden insbesondere folgende, für eine Divisionsentscheidung bedeutsamen, Umstände ermittelt und aktenkundig gemacht:

- erfolgte oder konkret zu erwartende Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Schule (Bericht der Schule) oder anderer Institutionen,
- nachteilige Folgen der Tat für die beschuldigte Person wie etwa materielle oder gesundheitliche Folgen oder der Verlust des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes,
- freiwilliger und wirksamer Verzicht auf Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- freiwillige und wirksame Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Software-Programme oder in die Herausgabe sonstiger durch die Tat erworbener Gegenstände.

Dem erzieherischen Gespräch schließt sich eine Prognose und Empfehlung zur Divisionsentscheidung durch die Polizei für die Staatsanwaltschaft an. In die Ermittlungsakte fließt auch ein Eindrucksvermerk ein. Darin wird dargelegt, welchen persönlichen Eindruck der/die Minderjährige beim vernehmenden Polizeibeamten hinterlassen hat und welche Feststellungen dem zu Grunde liegen.

Die Staatsanwaltschaft erhält durch diese polizeiliche Ermittlungsarbeit ein differenziertes Bild von Tat, Täter und Opfer, so dass eine dem Erziehungsgedanken des JGG optimale Reaktion ermöglicht wird!

6.7 Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Der TOA ist eine Maßnahme zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung und wird auch als Mediation in Strafsachen bezeichnet. Die Bereitschaft zu einer solchen Maßnahme ist gemäß der Divisionsrichtlinie bei Beschuldigten und Opfern zu erfragen und wird von der Polizei im Vorgang dokumentiert.

6.8 Die Festnahme/Haftsache

Eine Festnahme von minderjährigen Beschuldigten kommt nur selten vor. Sie dient dazu, sicherzustellen, dass Beschuldigte sich nicht durch Flucht der Strafverfolgung entziehen oder auf Mitbeschuldigte oder Zeugen in unlauterer Weise einwirken oder sonst Beweismittel vernichten, beiseiteschaffen etc.

6.8.1
Die U-Haft-
Vermeidung

6.8.1 Die U-Haft-Vermeidung

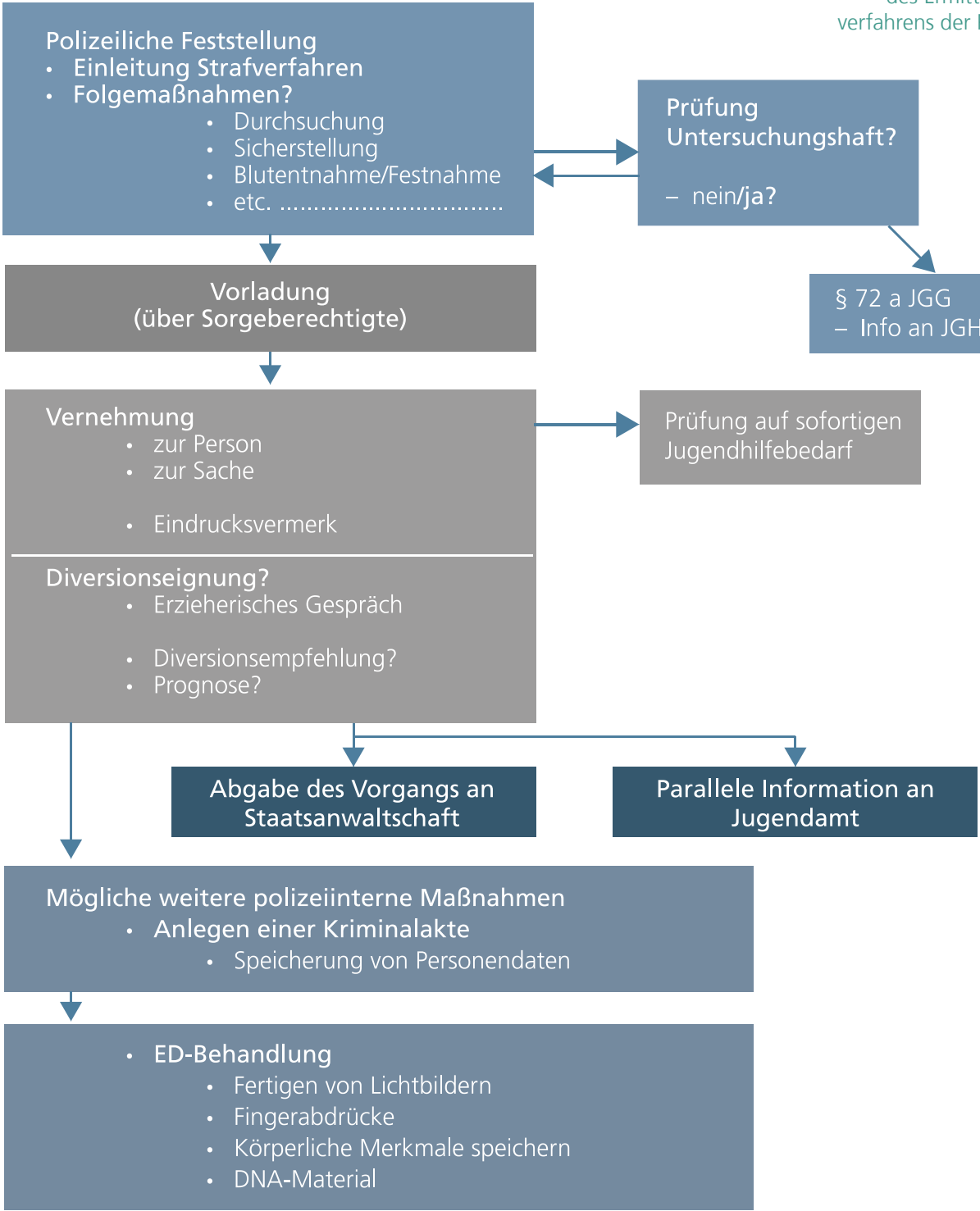
Untersuchungshaft gegen einen Jugendlichen darf gemäß § 72 JGG (Untersuchungshaft) nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Hierbei ist die Möglichkeit einer Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2 JGG, Vorläufige Anordnungen über die Erziehung) zu prüfen. Damit die Jugendgerichtshilfe dem Haftrichter (§ 72 a JGG, Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen, § 128 StPO, Vorführung bei vorläufiger Festnahme) entsprechende Vorschläge unterbreiten kann, hat die Polizei die Information über eine Festnahme der Jugendgerichtshilfe umgehend mitzuteilen, wenn der Entschluss, bei der Staatsanwaltschaft den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls anzuregen, feststeht. Für Niedersachsen wurde ein gemeinsames Grundkonzept zur einstweiligen Unterbringung von Jugendlichen in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe erarbeitet (§ 72 JGG i. V. m. § 34 SGB VIII, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform).



© Elnur/stock.adobe.com

6.9 Schematischer Gang des Ermittlungsverfahrens der Polizei

6.9
Schematischer Gang
des Ermittlungs-
verfahrens der Polizei



6.10 Mögliche Maßnahmen der Polizei

Die Maßnahmen können nach Sachverhalt, Art der Straftat, Alter der tatverdächtigen Personen und Intensität verschieden ausfallen:

- Sachverhalt und Art der Beteiligung klären
- Personalien/Identität feststellen
- Festnahme
- Körperliche Untersuchung (z. B. Blutentnahme)
- Gegenüberstellung
- Mitnahme von Tatverdächtigen zur Dienststelle zur weiteren Klärung
- Strafanzeige fertigen
- Zeugenhinweise sichern (Personenbeweise)
- Sachbeweise sichern (Asservate)
- Durchsuchung der mitgeführten Gegenstände, der Wohnung/Kinderzimmer
- Benachrichtigung der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten
- Erkennungsdienstliche Behandlung
- Sicherstellung/Beschlagnahme von bei der Tat genutzten Gegenständen (z. B. PC/Smartphone) zur Vorbereitung der Einziehung oder/und zur Beweissicherung
- Mitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde
- Auswertung von Beweismitteln
- Vorladung zur Dienststelle
- Zeugenvernehmung
- Befragung eines Kindes (unter 14 Jahren)
- Beschuldigtenvernehmung (ab 14 Jahren)
- Erzieherisches Gespräch nach der Vernehmung durchführen
- Prognose und Empfehlung über eine informelle Verfahrenserledigung erstellen (Diversionsverfahren)
- Prüfung der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- Berichte an das Jugendamt/andere Stellen/Familiengericht

Diese beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend.



7 NEBENFOLGEN IM ERMITTLUNGSVERFAHREN

7.1 Kriminalpolizeiliche Aktenhaltung

Die Polizei kann aus präventivpolizeilichen Gründen, insbesondere zur Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten und/oder zur Verhütung von Straftaten, Daten in einer Kriminalakte sammeln. Kriminalakten sollen insbesondere bei Ermittlungen die Aufklärung einer Tat unterstützen, die Feststellung bislang unbekannter Tatverdächtiger fördern oder potentielle Opfer künftiger Straftaten schützen. Sie enthalten Auskünfte zur Person sowie über die begangenen Straftaten mit Tatort, Tatzeit, vermutliches Tatmotiv, der Persönlichkeit und des sozialen Umfeldes der oder des Tatverdächtigen.

Eine Kriminalakte wird angelegt, wenn dies wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat sowie der Persönlichkeit der tatverdächtigen Person als erforderlich angesehen wird. Zudem muss eine Wiederholungsprognose begründet werden, die sich u. a. aus der „Art, Ausführung und Schwere der Tat“ sowie der „Persönlichkeit der tatverdächtigen Person“ und auf die Gefahr der Wiederholung einer vergleichbaren Straftat beziehen muss. Eine Kriminalakte wird ausdrücklich nicht angelegt, wenn von der Polizei die Anwendung des Diversionsverfahrens empfohlen wird.

7.1.1 Polizeiliches Auskunftssystem (POLAS) in Niedersachsen

In Niedersachsen wird das landesweite polizeiliche Auskunftssystem „POLAS“ genannt. Dort werden u.a. die polizeilichen Kriminalakten hinterlegt. Anmerkung: 2017 sind in Niedersachsen 7.559 tatverdächtige Kinder delinquent geworden, in nur 156 Fällen wurden Kriminalakten angelegt und im POLAS gespeichert. Bei Jugendlichen betrug im gleichen Zeitraum das Verhältnis 20.418 TV zu 3.147 Speicherungen.

7.1.2 Was ist im POLAS über eine Person gespeichert?

Über eine POLAS-Abfrage kann der Polizeibeamte/die Polizeibeamtin in Erfahrung bringen, ob über eine Person eine Kriminalakte hinterlegt ist. Diesem POLAS-Eintrag sind grundsätzlich zu entnehmen: Vorname, Familienname, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Wohnort, ausgeübte Tätigkeit, Beschäftigungsort (Schule) und das begangene Delikt.

7.1.3 Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)/DNA

Der Kriminalakte ist auch zu entnehmen, ob bereits eine ED-Behandlung der Person erfolgt ist. Dazu gehört die Abnahme von Fingerabdrücken und die Aufnahme von Lichtbildern oder sonstigen Messungen vom Körper (z.B. Größe, Narben, Tätowierungen). Die ED-Behandlung (§ 81 b StPO) dient in den allermeisten Fällen der „Vorsorge für die künftige Strafverfolgung“. Diese „vorbeugende Straftatbekämpfung“ dient der Gefahrenabwehr. Bei Kindern sind diese Maßnahmen ausdrücklich nur zur Gefahrenabwehr möglich (§ 15 Nds.SOG).



7.1.4 Entnahme und Speicherung von DNA-Material

Eine spezielle Ergänzung der ED-Behandlung stellt die Entnahme von molekulargenetischem Material (DNA-Material) dar. DNA-Analysedaten können aus verschiedenen Gründen gesammelt werden, zum Beispiel zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren (§ 81 g StPO, DNA-Identitätsfeststellung). Bei folgenden Straftaten können vorbeugende DNA-Daten erfasst werden:

- Straftaten von erheblicher Bedeutung,
- Sexualdelikten,
- sonstigen Delikten, wenn sie wiederholt begangen werden.

Hierbei geht es um die Möglichkeit, bei zukünftigen Straftaten einen Täter/ eine Täterin identifizieren zu können.

7.1
Kriminalpolizeiliche
Aktenhaltung

7.1.1
Polizeiliches
Auskunftssystem
(POLAS) in
Niedersachsen

7.1.2
Was ist im POLAS
über eine Person
gespeichert?

7.1.3
Erkennungs-
dienstliche
Behandlung
(ED-Behandlung)/
DNA

7.1.4
Entnahme und
Speicherung von
DNA-Material

7.2
Durchsuchung und
Sicherstellung/
Beschlagnahme

7.3
ZivilrechtlicheKonse-
quenzen einer
Straftat

7.2 Durchsuchung und Sicherstellung/Beschlagnahme

Die Durchsuchung der Person oder der Wohnung (§ 102 StPO, Durchsuchung bei Beschuldigten) zum Zwecke des Auffindens von Beweismitteln ist eine der häufigsten Anschlussmaßnahmen nach einer Tat. Sie führt oftmals dazu, dass bei der Tat genutzte Gegenstände, wie z. B. Smartphone, Kamera, PC und weitere Hardware sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden (§§ 94/98 StPO, Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweis Zwecken/Verfahren bei der Beschlagnahme). Sie dienen bis zum Abschluss des Strafverfahrens der Beweissicherung.

7.3 Zivilrechtliche Konsequenzen einer Straftat

Neben einer Verurteilung nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) oder auch ohne Verurteilung kann das Zivilrecht (auch bei Kindern) zum Tragen kommen.

Eine strafbare Handlung (z. B. Sachbeschädigung durch Farbschmierereien/ Graffiti) kann doppelte Auswirkungen haben. Denn neben den Folgen nach dem Jugendstrafrecht hat das Opfer/der Geschädigte einen Anspruch auf Schadenersatz. Selbst Verletzungen der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder sonstigen Rechts, die keine strafrechtlichen Folgen haben, können schadenersatzpflichtig sein. Kinder und Jugendliche im Alter von 7–18 Jahren haften für den von ihnen verursachten Schaden, wenn sie die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatten. Eltern haften nur bei Verletzung der Aufsichtspflicht für ihre Kinder. Haftungsansprüche bewirken, dass ein Jugendlicher mit Schulden belastet wird, noch bevor er ins Erwerbsleben eintritt. Zu den eigentlichen Forderungen können auch noch Anwalts- und Gerichtskosten dazukommen.



7.4 Das Bundeszentralregister/Führungszeugnis

Das Bundeszentralregister (BZR) wird vom Bundesamt für Justiz geführt. Es ist ein zentrales öffentliches Register, in dem strafrechtliche Verurteilungen festgehalten werden.⁹ Handlungen von Kindern werden nicht eingetragen.

7.4.1 Das Erziehungsregister

Das Erziehungsregister ist Teil des Bundeszentralregisters. Straftaten von minderjährigen Tatverdächtigen (ab 14 Jahren) werden in das Erziehungsregister eingetragen. Dieses Register enthält alle nach dem JGG vorwerfbaren Verfahrensabschlüsse unterhalb der Jugendstrafe sowie Entscheidungen der Familien- und Vormundschaftsgerichte zu erzieherischen Maßnahmen oder zum Sorgerecht.¹⁰ Auskunft erhalten nur wenige staatliche Stellen: die Justizbehörden, die Straf- und Familiengerichte, die Staatsanwaltschaft und die Jugendämter. Die Polizei erhält keine Auskünfte.

7.4.2 Das Führungszeugnis

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Führungszeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt. Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten werden hier grundsätzlich nicht aufgeführt. Jugendstrafen von unter zwei Jahren werden nur dann berücksichtigt, wenn sie nicht zur Bewährung ausgesetzt waren. In das Führungszeugnis werden Eintragungen aus dem Zentralregister, nicht aber Eintragungen aus dem Erziehungsregister übernommen. Dies bedeutet, dass z. B. Personen, die zur Ableistung von Sozialstunden, Jugendarrest oder auch Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wurden, sich als „nicht vorbestraft“ bezeichnen müssen. Entgegen der umgangssprachlichen Bezeichnung wird ein Führungszeugnis nicht bei der Polizei, sondern bei den Städten und Kommunen beantragt. Fragen zum Führungszeugnis beantwortet das Bundesamt für Justiz: 0228 99 410-40.

7.4
Das Bundeszentral-
register/Führungs-
zeugnis

7.4.1
Das Erziehungs-
register

7.4.2
Das Führungs-
zeugnis

⁹ Bundeszentralregister, Infoblatt Nr. 45, Clearingstelle Jugendhilfe / Polizei, Stiftung SPI, 10435 Berlin ¹⁰ Erziehungsregister, Auskunftserteilung aus dem BZR und Führungszeugnis, Infoblatt Nr. 46, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei, Stiftung SPI, 10435 Berlin

8 POLIZEILICHE VORGANGSBEARBEITUNG

Nachstehend werden nun beispielhafte Sachverhalte mit Formularen der Polizei Niedersachsen dargestellt:

Die Formulare in dieser Handreichung stammen aus der Schulungsdatenbank des niedersächsischen Vorgangsbearbeitungssystems (VBS NIVADIS). Die Formulare sind in Niedersachsen landesweit einheitlich. Sie sehen in den übrigen Bundesländern meist anders aus, haben aber grundsätzlich gleiche Inhalte.

Die polizeiliche Vorgangsbearbeitung wird anhand folgender Straftaten dargestellt:

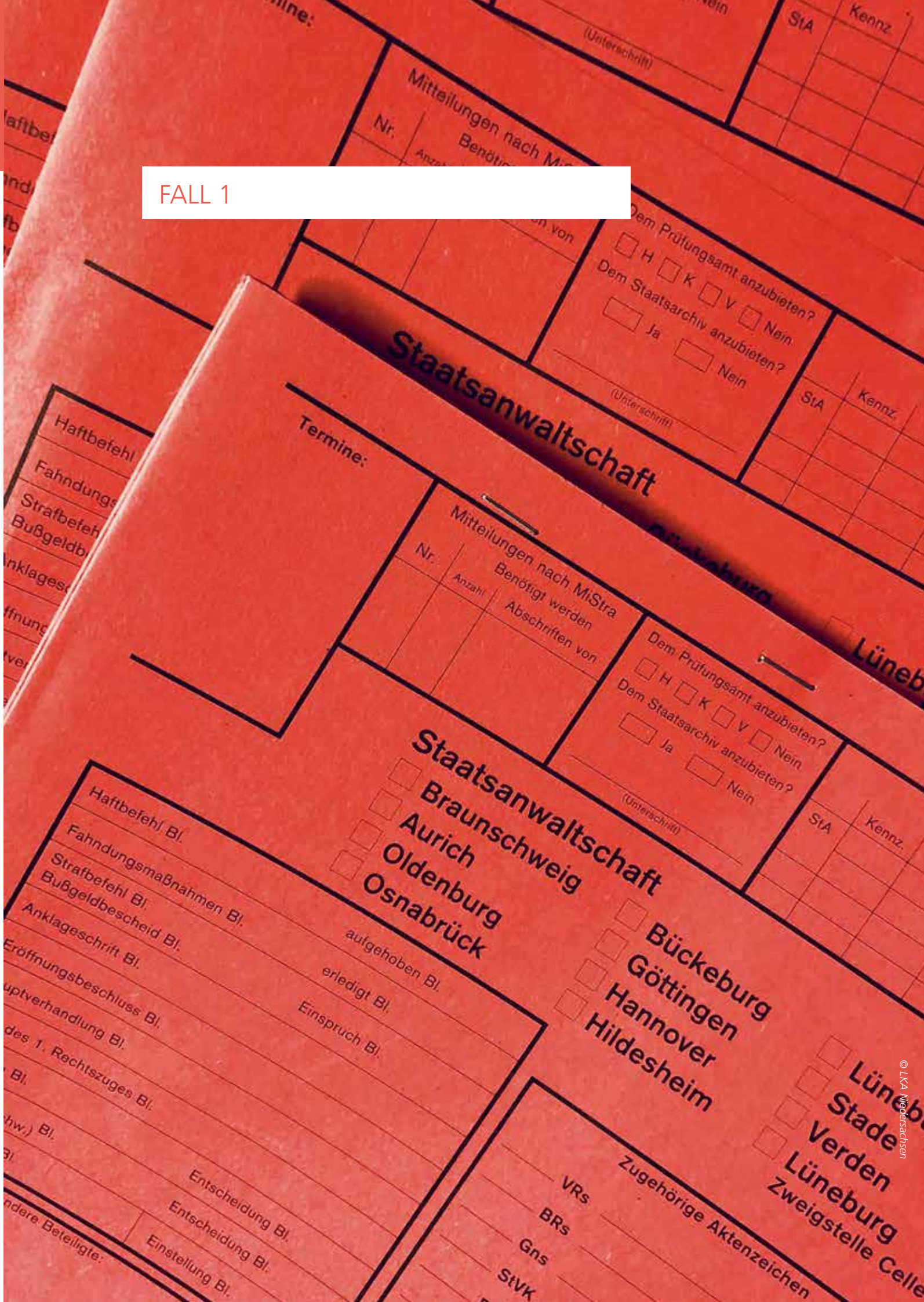
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen, Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz und Beleidigung
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (Besitz von Betäubungsmitteln)
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (Handel mit Betäubungsmitteln)

Es handelt sich dabei um Taten, die jugendtypisch sind und häufig vorkommen.

Hinweise zu den Darstellungen, den Personen und den Örtlichkeiten:

Die Darstellungen (Sachverhalte) sind frei erfunden, sind aber in ähnlicher Form vorgekommen. Die Örtlichkeiten wurden verfremdet. Das PK Kögerling, die PI Staufeld und die Namen der eingesetzten Polizeibeamten existieren derzeit nicht (außer KOK'in Stolper). Mit diesen Maßnahmen möchten die Verfasser möglichst alle möglichen Zufälle ausschließen, die auf eventuell tatsächlich real existierende Personen oder Sachverhalte schließen lassen. Lediglich das Landeskriminalamt Niedersachsen ist mit Anschrift, Telefon- und Faxnummer real dargestellt, was mit technischen Vorbedingungen der Schulungsdatenbank zusammenhängt. Weiterhin wurden technisch bedingt die korrekten Anschriften des Polizeikommissariates Ricklingen, der Staatsanwaltschaft Hannover und des Jugendamtes der Stadt Hannover verwandt.

FALL 1



8.1
Verletzung des
höchstpersönlichen
Lebensbereiches
durch Bildaufnahmen,
Verstoß gegen das
Kunsturhebergesetz,
Beleidigung

8.1 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen, Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz, Beleidigung

Tatort: Kögerling, OT Kögerling
Tatzeit: 22.08.2017, 10:00 – 22:00 Uhr
Tatbestand: §§ 201a StGB, 22 KunstUrhG, 185 StGB
Beteiligte: 1 Jugendlicher als Beschuldigter
1 Jugendlicher als Zeuge
1 Geschädigte/Zeugin (Lehrerin)
1 Meldende (Schulleiterin)

Sachverhalt:

Der Beschuldigte fertigt heimlich ein Foto der Geschädigten (Lehrerin), als diese sich vor dem Sportunterricht in der Umkleidekabine umzieht. Anschließend postet er das Foto bei Facebook und verschickt es an den Zeugen per What's App. In beiden Fällen ist das Foto mit dem Wort „Schlampe“ untertitelt. Der Beschuldigte ist Ersttäter.

Der Straftatbestand der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen, § 201a StGB:

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
 2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
 3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
 4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,
1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
 2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

(4) Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz, § 22 KunstUrhG:

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Beleidigung, § 185 StGB:

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Besonderheiten:

Der Tatbestand der Beleidigung ist ein reines Antragsdelikt und wird ohne die Stellung eines Strafantrages seitens der geschädigten Person/-en von der Staatsanwaltschaft nicht weiter verfolgt (Verfahrenshindernis, siehe § 194 StGB, Strafantrag).

Ein Strafantrag ist nur gegen einen Jugendlichen, nicht aber gegen ein Kind möglich, da dieses strafunmündig ist.

Im Folgenden lesen Sie den Ermittlungsvorgang im Original.

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 381	30459 Hannover, 23.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Aufnehmende(r) Beamtin/Beamter: Stolper, KOKin Telefon: 0511 109-3064 Fax: 0511 109-3060	Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin Telefon: 0511 109-3064 Fax: 0511 109-3060
--	---

Strafanzeige

schriftlich



Diversion: ☐ geeignet ☐ eingeschränkt geeignet ☐ nicht geeignet

Spurensuche war nicht erforderlich.

Tat:	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen, Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz, Beleidigung - § 201a StGB, § 22 KunstUrhG, 185 StGB		
Tatort:	30459 Kögerling / Kögerling Meisenstraße 3		
Tatzeit von:	Di., 22.08.2017, 10:00 Uhr	bis:	Di., 22.08.2017, 22:00 Uhr
Anzeigezeitpunkt:	Mi., 23.08.2017, 11:00 Uhr	Zuständige StA:	StA Hannover
Erlangtes Gut:			
Gesamtschaden:		Zeitwert DG:	0,00 EUR
Gesamtvorteil:			
Kurzsachverhalt:	SCHULUNGSSACHVERHALT! Daten u. Namen sind frei erfunden. Mögliche Übereinstimmungen mit realen Personen sind rein zufällig u. nicht beabsichtigt! Der Beschuldigte machte heimlich ein Foto der Lehrerin Frau H. während diese sich für den Sportunterricht umzog. Dann postete er es mit dem Wort "Schlampe" versehen bei Facebook. Zeitgleich verschickte er das Foto an einen Mitschüler per What's App.		
Versuch:	Nein		
Anzahl Tatverdächtige:	1	Davon unbekannt:	0

Beschuldigter

Jugendlicher

Name:	Patt, geb. Patt	
Vornamen:	Malte	Staatsangehörigkeit: deutsch
Geburtsdatum:	13.04.2001	Geburtsort: Borden
Geschlecht:	männlich	Tätigkeit: Schüler
Wohnort		
Straße:	Meisenstraße 3	
Ort:	30459 Kögerling	Ortsteil: Kögerling

Erziehungsberechtigter

Name:	Patt, geb. Schmidt, Dorotee	
Wohnort		
Straße:	Meisenstraße 3	
Ort:	30459 Kögerling	Ortsteil: Kögerling

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 381	30459 Hannover, 23.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Geschädigter

Erwachsener

Strafantragsformular wurde zugesandt
Merkblatt zum Opferschutzgesetz wurde ausgehändigt.

Name:	Heise, geb. Hehmer	
Vornamen:	Jessica	Staatsangehörigkeit: deutsch
Geburtsdatum:	05.12.1967	Geburtsort: Köpenhausen
Geschlecht:	weiblich	
Wohnort		
Straße:	Schleigarten 17	
Ort:	30459 Kögerling	Ortsteil: Kögerling

Zeuge

Jugendlicher

Name:	Bothmer, geb. Bothmer	
Vornamen:	Axel	Staatsangehörigkeit: deutsch
Geburtsdatum:	15.07.2001	Geburtsort: Blumen
Geschlecht:	männlich	
Wohnort		
Straße:	Schwimmbadstraße 3	
Ort:	30459 Kögerling	Ortsteil: Kögerling

Erziehungsberechtigter

Name:	Bothmer, Karola, geb. Karius	
Wohnort		
Straße:	Schwimmbadstraße 3	
Ort:	30459 Kögerling	Ortsteil: Kögerling

Erziehungsberechtigter

Name:	Bothmer, Norbert, geb. Bothmer	
Wohnort		
Straße:	Schwimmbadstraße 3	
Ort:	30459 Kögerling	Ortsteil: Kögerling

Asservate

1	Mobiltelefon Beschreibung: Anzahl/Menge: 1 Fundort: Schreibtisch des Besch. Sicherstellung: durch: Stolper, KOKin, am: 23.08.2017, um: 14:05 Uhr		
Asservat ist folgender Gegenstand:			
Art:	Mobiltelefon - Menge: 1		
Hersteller:	Samsung	Typ:	S5
Individualkennzeichen:			
Gegenstandsfarbe:	silbern		
Personenbeziehung:	Eigentümer: Patt, Malte (Beschuldigter)		
Ereignisbeziehungen:	sichergestellt / beschlagnahmt		

Zum Asservat gehört:
Malte Patt, * 13.04.2001 (Nat.: deutsch) - Beschuldigter

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen	30459 Hannover, 23.08.2017
Kriminal- und Ermittlungsdienst	Göttinger Chaussee 175
Vorgangsnummer	Tel.: +49 511 109-3015
2017 50 015 381 31361610 (001)	Fax: +49 511 109-3010

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen	30459 Hannover, 23.08.2017
Kriminal- und Ermittlungsdienst	Göttinger Chaussee 175
Vorgangsnummer	Tel.: +49 511 109-3015
2017 50 015 381 (001)	Fax: +49 511 109-3010

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Sachverhalt:

Am 23.08.2017 teilte die Schulleiterin der Kaiser-August-Schule schriftlich mit, dass der Schüler Malte PATT ein Foto der Lehrerin Frau Heise im Internet gepostet und per What's App versandt habe. Laut Angaben Frau Heise's müsse er das Foto von ihr heimlich aufgenommen haben, als sie sich in der Lehrerumkleidekabine befand und für den Sportunterricht umgezogen habe. Das Foto habe er mit dem Untertitel "Schlampe" versehen.

Der Malte PATT habe sich für den heutigen Tag krankgemeldet und befinde sich dementsprechend nicht in der Schule.

Recherchen der Schulleiterin hätten ergeben, dass das Foto auf der Facebookseite des Beschuldigten inzwischen offenbar gelöscht worden sei, zumindest könne man es nicht mehr auffinden.

Bei dem Schüler, dem der Besch. das Foto per What's App zugesandt habe, handele es sich um den Axel Bothmer (siehe Mitteilung der Kaiser-August-Schule sowie beigefügten Bericht der geschädigten Frau Heise).

Stolper, KOK'in

Kaiser-August-Schule

Kaiser-August-Ring 12, 30459 Kögerling

Polizeikommissariat Kögerling

Kriminalermittlungsdienst

- Aufgabenfeld 4 -

z.Hd. Frau KOK'in Stolper

30459 Kögerling

- Per Fax -

Kögerling, 23.08.2017

Sehr geehrte Frau Stolper,

die Klassenlehrerin der Klasse 10 A, Frau Heise, teilte mir heute Vormittag mit, dass ein Schüler ihrer Klasse, nämlich der **Malte PATT (*13.04.2001)**, vor dem Sportunterricht am Vortag offenbar heimlich ein Foto von ihr in der Umkleidekabine aufgenommen und dieses mit dem Untertitel „Schlampe“ versehen bei Facebook gepostet und auch an einen Mitschüler per What's App verschickt hat.

Auf der Facebook-Seite des Malte konnte ich das betr. Foto nicht mehr auffinden; Frau Heise sagte mir aber, dass sie selbst das Foto in der What's App Nachricht an den Axel Bothmer (ebenfalls Schüler der Klasse 10 A) gesehen habe.

Frau Heise wird diesbezüglich noch ein schriftliches Protokoll fertigen, welches sie ihnen umgehend zukommen lassen wird.

Da der Malte sich für den heutigen Tag krankgemeldet hat, sind seitens der Schule noch keine weiteren Maßnahmen (möglich: Gespräch mit dem Schüler über mögliche Gefahren und Konsequenzen, Information der Eltern, Verschluss des Mobiltelefones während der Schulzeit, Sozialstunden innerhalb der Schule, Ausarbeitung/Vortrag eines Referates über das Thema „Cybermobbing“) erfolgt. Es wird jedoch eine Klassenkonferenz stattfinden, die den Vorfall und das weitere Vorgehen diesbzgl. thematisieren wird.

Mit freundlichen Grüßen

Annegret Meier, Schulleiterin Kaiser-August-Schule

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 381 (001)	30459 Hannover, 23.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

VERMERK

- Anregung eines DURCHSUCHUNGSBESCHLUSSES und weitergehende Maßnahmen -

Nach Eingang der Meldung des Sachverhaltes durch die Schulleitung der Kaiser-August-Schule wurde durch die Uz. umgehend mit der Bereitschaftsstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hannover, Frau StA'in Rickmann, telefonisch Rücksprache gehalten. Der Sachverhalt wurde ihr unter dem Hinweis auf die gebotene zeitnahe Umsetzung einer Durchsuchung des Besch. und seiner Räumlichkeiten (Zweck: Verhinderung des Vernichtens von Beweismitteln durch Löschen des Fotos/der What's App Nachricht) geschildert.

Nach darauf erfolgter mündlicher Anordnung des Durchsuchungsbeschlusses durch Richter Ruhlandt, AG Hannover, wurde am 23.08.2017, 14:00 Uhr, seitens KHK Brandes und Unterzeichnerin die Wohnanschrift des Beschuldigten aufgesucht. Der Malte PATT wurde dort im Beisein seiner allein erziehungsberechtigten Mutter angetroffen. Dem Besch. wurden die Tatvorwürfe eröffnet, zeitgleich wurde er über die Anordnung des Dursuchungsbeschlusses in Kenntnis gesetzt und als Beschuldigter im Strafverfahren belehrt.

Der Besch. wirkte sichtlich nervös und mitgenommen und händigte den o.g. Beamten umgehend sein Mobiltelefon aus, das als Beweismittel mit seinem Einverständnis sichergestellt wurde. Eine Durchsuchung seines Zimmers und seiner Person erfolgte deshalb nicht.

Die ihm zur Last gelegten Taten räumte er umgehend ein und gab an, dass er umfassend zur Sache aussagen wolle. Er wurde daraufhin mit dem Einverständnis seiner Mutter zur hiesigen Dienststelle verbracht und vernommen.

Der Axel Bothmer wurde durch eine Funkstreifenwagenbesatzung des PK Kögerling noch in der Schule aufgesucht. Er gab an, das betr. Foto bereits gelöscht zu haben und zeigte den vor Ort eingesetzten Beamten freiwillig seinen Bilderspeicher, auf dem ein Foto der geschädigten Lehrerin nicht gesichtet werden konnte.

Stolper, KOK'in

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 381 (001)	30459 Hannover, 30.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Niederschrift über Sicherstellung
(Teil A)

Die unterzeichnende Person hat bzw. die unterzeichnenden Personen haben
am 23.08.2017, 14:00 - 14:05 Uhr

in dem Verfahren gegen
Herrn Malte Patt, Meisenstraße 3, 30459 Kögerling

die unten genannten Maßnahmen zur Strafverfolgung durchgeführt bei
Herrn Malte Patt, Meisenstraße 3, 30459 Kögerling

Die Maßnahmen wurden getroffen aufgrund einer Straftat:
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen, Verstoß gegen das Kunsturheber
auf Anordnung von: Richter Ruhlandt, Amtsgericht Hannover

Sicherstellung
weil die in der Niederschrift (Teil B) näher bezeichneten Sachen
- als Beweismittel von Bedeutung sein können (§§ 94ff. StPO)

Zu dieser Niederschrift wurde Teil B gefertigt.

(KOKin Stolper)

(KHK Brandes)

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 381 (001)	30459 Hannover, 30.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Niederschrift über Sicherstellung
(Teil B)

hier: Verzeichnis der sichergestellten Sachen:

Asservaten-Nr.	Asservate	Verbleib/gelagert ab
1	 1251115186753 Mobiltelefon, Anzahl/Menge: 1	Asservatensammelstelle; 23.08.2017

Anzahl der Asservate: 1

(KOKin Stolper)

Erklärung als Betroffener:

Eine Durchsuchung hat nicht stattgefunden.

Ich erhebe Widerspruch gegen die Sicherstellung bzw. beantrage richterliche Entscheidung: [] ja
zu folgenden Asservaten-Nr.: _____.

Andere als die o.a. Sachen wurden nicht sichergestellt.
Ich bin belehrt worden, dass ich über die in meinem Gewahrsam belassenen Sachen vorläufig nicht verfügen darf.

Ich habe eine Ausfertigung des o.g. Beschlusses [] erhalten [] nicht erhalten.

[] Auf die Hinzuziehung eines unabhängigen Zeugen habe ich verzichtet.

Ich habe eine Durchschrift dieser Niederschrift (Teil A und B) [] erhalten [] nicht erhalten.

Unterschrift der betroffenen Person

oder

Unterschrift der Zeugin / des Zeugen

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 381 (001)	30459 Hannover, 23.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Vernehmungsort, wenn nicht Dienststelle	Beginn (Unterbrechungen und Ende der Vernehmung sind in der Vernehmungsniederschrift zu vermerken.) 23.08.2017 14:30
---	--

Beschuldigtenvernehmung

Bei ausländischen Beschuldigten ist aktenkundig zu machen, ob sie der deutschen Sprache soweit mächtig sind, dass die Vernehmung in deutscher Sprache erfolgen kann (Nr. 181 RiStBV, § 185 GVG); bei jugendlichen Beschuldigten ist zusätzlich Nr. 19 RiStBV und PDV 382, insb. Nr. 3.4.3 zu beachten.

Jugendlicher	
Es wurde als Anwesende(r) bei einer polizeilichen Maßnahme vernommen	

I. Angaben zur Person Pflichtangaben (§ 111 OWiG i.V.m. § 163b Abs. 1 StPO)			Die Vorlage von Ausweis- und Fahrerlaubnispapieren ist unter Angabe von ausstellender Behörde und Gültigkeitsdauer/Führerscheinklasse aktenkundig zu machen.
Belehrung Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich verpflichtet bin, diese Angaben vollständig und richtig zu machen.			
Familienname, ggf. Geburtsname Patt, Patt		Vorname(n) Malte	
Geburtsdag 13.04.2001		Geburtsort Borden	
Straße, Hausnummer Meisenstraße 3		Postleitzahl, Wohnort 30459 Kögerling / Kögerling	
Staatsangehörigkeit deutsch	Telefon privat	Telefon tagsüber	
Familienstand ledig			
Gegenwärtig ausgeübter Beruf Schüler	erlernter Beruf		Bei Bundeswehrangehörigen: Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Wehrpflichtigen, z.Z. nicht einberufener Wehrpflichtiger, Dienstgrad.
zur Zeit der Tat ausgeübter Beruf s.o.	Stellung im Beruf zur Zeit der Tat		

II. Angaben zur Sache

Erklärung des Beschuldigten Zu Beginn meiner ersten Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Tatvorwurf: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen, Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz, Beleidigung Ich bin davon unterrichtet worden, dass mir im vorliegenden Ermittlungsverfahren das Recht zusteht, vor der Polizei zu der Beschuldigung Stellung zu nehmen. Dabei soll mir auch Gelegenheit gegeben werden, die gegen mich vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und zu meinen Gunsten sprechende Tatsachen geltend zu machen. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen und ggf. die polizeiliche Sicherung der Beweise beantragen kann. Weiterhin kann ich unter den Voraussetzungen des § 140 Absatz 1 und 2 Strafprozeßordnung die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 Strafprozeßordnung beanspruchen. Mir wurde erläutert, dass es mir freisteht, mich zu den Beschuldigungen und meinen persönlichen Verhältnissen (z. B. Angaben über Eltern, Ehegatten und wirtschaftliche Verhältnisse) zu äußern oder nicht auszusagen. Ferner habe ich aber auch davon Kenntnis genommen, dass ich nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz verpflichtet bin, richtige und vollständige Angaben zu meiner Person zu machen. Ich wurde darüber informiert, dass ich jederzeit, auch schon vor dieser Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger befragen kann. Eine freie Auswahl der Vernehmungsorgane habe ich nicht. Weiterhin ist mir eröffnet worden, dass je nach Sachlage Anklage erhoben werden kann, ohne dass mir noch einmal Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden muss.

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 381 (001)	30459 Hannover, 23.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Auszug aus § 140 StPO

- (1) Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig, wenn
1. die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet;
 2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
 3. das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
 4. gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a oder einstweilige Unterbringung nach § 126a oder § 275a Absatz 6 vollstreckt wird;
 5. der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird;
 6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
 7. ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
 8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist.
 9. dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist.
- (2) In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Dem Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ist zu entsprechen.

Auszug aus § 141 StPO

- (1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 9 und Abs. 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.
- (3) Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt dies, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird. Nach dem Abschluss der Ermittlungen (§169a) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 wird der Verteidiger unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung bestellt.

Ich habe die Belehrung **verstanden**. Ich möchte mich **äußern**.

Ich bin **bereit**, vor der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht auszusagen.

Unterschrift d. Beschuldigten

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 381 (001)	30459 Hannover, 23.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

III. Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

Ehrenämter	
Name und Anschrift des Arbeitgebers	Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes: Beschäftigungsbehörde, Bei Bundeswehr-angehörigen: Truppenteil und Standort.
bei Arbeitslosigkeit, seit wann	
Einkommensverhältnisse	
gegenwärtiges monatliches Nettoeinkommen, zur Zeit der Tat	Von Jahresbruttoeinkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ausgehen; Lohnabtretungen und Lohnpfändungen sind nicht berücksichtigungsfähig.
Unterhaltspflicht (monatlich) gegenüber folgender Person	
außergewöhnliche finanzielle Belastungen	
Nur bei Jugendlichen/Heranwachsenden - Schulverhältnisse	
Gesamtschule	
Klasse und Name der gegenwärtig besuchten Schule Kaiser-August-Schule, Klasse 10 A	

Ehe- oder Lebenspartner(in)		
Vorname, Familienname (ggf. Geburtsname)		
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Wohnort
Gegenwärtig ausgeübter Beruf		gegenwärtiges monatliches Nettoeinkommen, zur Zeit der Tat
Anzahl der Kinder	Alter der Kinder	davon in der Ausbildung

IV. Nur bei Jugendlichen oder wenn Zweifel an der Identität bestehen
Eltern / Erziehungsberechtigte(r)

Vorname, Familienname (ggf. Geburtsname) Dorotee Patt, geb. Schmidt	
Straße, Hausnummer Meisenstraße 3	Postleitzahl, Wohnort 30459 Kögerling / Kögerling
Gegenwärtig ausgeübter Beruf	

V. Nur bei Straftaten in Verbindung mit dem Führen von Kraftfahrzeugen

Fahrerlaubnisdaten	
Unterschrift d. vernehmenden Beamtin oder Beamten	Unterschrift der oder des Beschuldigten

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 381 (001)	30459 Hannover, 23.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Malte, ich habe dich bereits bei euch zuhause darüber in Kenntnis gesetzt, dass dir vorgeworfen wird, heimlich ein Foto deiner Lehrerin Frau Heise gemacht zu haben, während diese sich in der Lehrerumkleidekabine für den Sportunterricht umgezogen hat. Später sollst du dieses Foto auf deiner Facebookseite mit dem Untertitel "Schlampe" versehen gepostet haben. Zudem sollst du das Foto mit der Beleidigung an deinen Mitschüler Axel Bothmer per What's App verschickt haben.

Die heimliche Aufnahme und die Verbreitung des Fotos stellen nach dem Strafgesetzbuch eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen und einen Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz dar. Da du das Foto auch noch mit dem Wort "Schlampe" untertitelt hast, stellt dies zudem auch noch eine Beleidigung dar.

Wie bereits gesagt, musst du als Beschuldigter keine Angaben zur Sache machen. Du kannst dir jederzeit einen Rechtsanwalt nehmen und dich auch mit deiner Mutter beraten. Da deine Mutter bei unserer Ankunft bei euch zuhause anwesend war, ist sie über den Vorfall und das gegen dich anhängige Ermittlungsverfahren informiert und war mit deiner umgehenden Vernehmung einverstanden. Du hast gesagt, dass du lieber alleine, also ohne ihre Anwesenheit, Angaben zur Sache machen möchtest. Auch dem hat sie zugestimmt.

Du kannst eigene Beweisanträge stellen. Das heißt, du könntest zum Beispiel einen Zeugen benennen, der bestätigen kann, dass gar nicht du, sondern jemand anders das Foto gemacht und verbreitet hat.

Frage: Hast du das alles verstanden?

Antwort: Ja. Ich möchte was sagen.

ZUR PERSON:

Ich lebe zusammen mit meiner Mutter in einer 3-Zimmer-Wohnung in Kögerling. Meinen Vater kenne ich nicht, er hat sich von meiner Mutter getrennt, als ich noch ein Baby war. Sie hat das alleinige Sorgerecht für mich. Das Verhältnis zu meiner Mutter ist gut, eigentlich kann ich über alles mit ihr sprechen.

Ich gehe in die 10. Klasse. Meine Noten sind normalerweise gut, mein letztes Zeugnis hatte einen Durchschnitt von 1,9. Ich bin auch immer gut mit meinen Mitschülern und Lehrern ausgekommen. Bis zu dem Vorfall jetzt.

In meiner Freizeit spiele ich Fußball im Verein. Da haben wir zweimal die Woche Training und an den Wochenenden ein Spiel. Ansonsten treffe ich mich mit Freunden und wir gehen mal in die Stadt oder ins Kino oder so.

Ich bekomme von meiner Mutter 35 Euro Taschengeld im Monat. Mehr kann sie sich nicht leisten. Deshalb verdiene ich mir mit Zeitungen austragen noch ein bisschen was dazu.

Von dem Geld bezahle ich das Kino oder was zu essen. Manchmal auch Klamotten, wenn ich extra was haben will.

Mit der Polizei hatte ich bislang noch nie etwas zu tun. Ich weiß auch nicht, was da in mir vorgegangen ist, dass es jetzt so weit gekommen ist. Vor allem schäme ich mich auch gegenüber

meiner Mutter.

Sie hat mir Hausarrest für 2 Wochen aufgebremmt und ins Internet darf ich so lange auch nicht.

ZUR SACHE:

Wie gesagt, normalerweise bin ich gut in der Schule. Bis zu der letzten Englischarbeit. Englisch haben wir bei Frau Heise. Und in der letzten Arbeit, die wir gestern wiederbekommen haben, habe ich eine 5.

Ich habe in meinem ganzen Leben noch nie eine 5 gehabt. Ich war total schockiert und konnte das nicht glauben. Als ich Frau Heise darauf angesprochen habe, meinte sie, dass ich in dem Aufsatz total das Thema verfehlt hätte und deshalb die schlechte Note bekommen hätte.

Da bin ich innerlich ganz wütend geworden. Ich hab' plötzlich gedacht, dass Frau Heise mich nicht mag und mir deshalb extra eine schlechte Zensur gibt. Und als wir dann anschließend Sport bei ihr hatten, da hab ich spontan das Foto von ihr in der Umkleidekabine gemacht und abends bei Facebook gepostet. Ich war einfach immer noch so sauer. Und ich hab's auch an Axel geschickt, das stimmt. Aber an niemanden sonst.

Und als ich den Post bei Facebook gemacht habe, wo ich Frau Heise als Schlampe bezeichnet habe, da hatte ich gleich ein schlechtes Gewissen. In dem Moment ist mir klargeworden, was ich da eigentlich gemacht habe und deshalb habe ich den Post auch gleich wieder gelöscht. Der war keine 5 Minuten auf meiner Seite.

Ich konnte die ganze Nacht nicht schlafen und bin deshalb auch heute nicht in die Schule gegangen, weil ich Angst hatte, Frau Heise zu begegnen. Es tut mir wirklich total leid, und ich werde mich auf jeden Fall auch noch bei Frau Heise persönlich entschuldigen. Ich weiß wirklich nicht, wie das passieren konnte. Ich war einfach so wütend, aber jetzt fühle ich mich total schlecht deswegen.

Frage: Ist dir bewusst, dass auch in den "5 Minuten" die Leute, die dein Profil sehen können, das Bild gesehen und ggf. auch weitergeleitet, bzw. woanders gepostet haben könnten und was das für Folgen für Frau Heise haben könnte?

Antwort: Ja, ich weiß. Das war völlig blöd von mir.

Frage: Wie genau hast du denn das Foto gemacht? Schließlich befand sich Frau Heise ja in einer verschlossenen Umkleidekabine?

Antwort: Ich habe meinen Selfie-Stick dazu benutzt. Da habe ich mein Handy dran gemacht, bin auf einen Stuhl vor der Umkleidekabine gestiegen und hab' von oben reinfotografiert. Frau Heise hat das gar nicht mitbekommen.

Frage: Hast du noch mehr Fotos von Frau Heise gemacht?

Antwort: Nein, nur das eine Foto.

Frage: Gibt es sonst noch etwas, was du zur Sache sagen möchtest oder kannst?

Antwort: Nein. Nur, dass es mit total leid tut und ich alles dafür tun werde, dass dieses Foto nirgendwo mehr zu finden ist. Ich werde alle meine Facebook-Kontakte anschreiben.

Aufgenommen: 15:18 Uhr

..... gelesen, genehmigt und
unterschrieben

.....
Stolper, KOK'in

.....
Malte PATT

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 381 (001)	30459 Hannover, 23.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Eindrucksvermerk

Malte PATT

Von Beginn der polizeilichen Maßnahmen an zeigte sich Malte kooperationsbereit. Er schien aber zeitgleich sehr beschämt. So standen ihm die Tränen in den Augen, als seine Mutter von dem hier in Rede stehenden Vorfall in Kenntnis gesetzt wurde. Er wich sowohl ihren als auch den Blicken der eingesetzten Beamten aus und schaute fortdauernd auf den Boden.

Auf die Anmerkung seiner Mutter, dass er nun 2 Wochen lang Hausarrest und Internetverbot habe, reagierte er mit den Worten: "Ist gut, Mama". Weiterhin sagte er zu seiner Mutter, dass es ihm sehr leid tue.

Malte räumte die Tatvorwürfe umgehend ein und versuchte auch in seiner Vernehmung nichts zu beschönigen. Vielmehr zeigte er auch hier glaubhaft Reue und Einsichtsvermögen.

Malte ist bislang noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die Unterzeichnerin geht von einer einmaligen jugendtypischen Verfehlung aus.

Stolper, KOK'in

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 381 (001)	30459 Hannover, 30.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Bericht über ein erzieherisches Gespräch

Beschuldigter

Name Patt, geb. Patt		Vorname Malte
Geburtsdatum 13.04.2001	Geburtsort Borden / Deutschland	
Postleitzahl, Wohnort 30459 Kögerling		Straße, Hausnummer Meisenstraße 3
Beruf/Tätigkeit/Schule (Kaiser-August-Schule) /Ausgeübt: Schüler (Kaiser-August-Schule) /		

Erziehungsberechtigter

Name Patt	Vorname Dorotee	zugegen	
		☐ ja	☒ nein
Postleitzahl, Wohnort 30459 Kögerling		Straße, Hausnummer Meisenstraße 3	

Verfehlung

Delikt Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
Verletzte Paragraphen § 201a StGB, § 22 KunstUrhG, 185 StGB
Kurzsachverhalt SCHULUNGSSACHVERHALT! Daten u. Namen sind frei erfunden. Mögliche Übereinstimmungen mit realen Personen sind rein zufällig u. nicht beabsichtigt! Der Beschuldigte machte heimlich ein Foto der Lehrerin Frau H. während diese sich für den Sportunterricht umzog. Dann postete er es mit dem Wort "Schlampe" versehen bei Facebook. Zeitgleich verschickte er das Foto an einen Mitschüler per What's App.

Ergebnis des Gesprächs Mit Frau Patt wurde im Rahmen der zunächst angestrebten Durchsuchung ein Gespräch geführt, in dem sie angab, alleinerziehend zu sein. Sie teilte weiterhin mit, dass das Vertrauensverhältnis zwischen ihr und ihrem Sohn sehr gut sei und sie ein äußerst herzliches Verhältnis hätten. Malte habe ihr bislang keine Sorgen bereitet. Frau Patt wurde in dem Gespräch über ihr Anwesenheits- und Mitwirkungsrecht gemäß § 67 JGG bei Malte's Beschuldigtenvernehmung aufgeklärt. Da Malte jedoch darum bat, allein zur Sache vernommen zu werden, verzichtete sie darauf und erklärte sich mit Malte's Wunsch einverstanden. In einem späteren Telefonat der Unterzeichnerin mit Frau Patt wurde ihr das Ergebnis der Vernehmung berichtet. Malte wurde über die ihm vorgeworfenen Straftatbestände eingehend aufgeklärt. Ihm wurde verdeutlicht, welche Folgen sein Verhalten für die Geschädigte haben kann. Weiterhin wurden ihm seitens der Unterzeichnerin aber auch mögliche persönliche und strafrechtliche Konsequenzen eines weiteren -strafrechtlich relevanten- Fehlverhaltens verdeutlicht. Im gesamten Verlauf der polizeilichen Maßnahmen zeigte Malte sich zugänglich und bereit für sein Fehlverhalten geradezustehen. Er suchte keine Ausflüchte und zeigte augenscheinlich ehrliche Reue. Malte entschuldigte sich am Folgetag der Tataufdeckung unaufgefordert bei der Geschädigten, die die Entschuldigung als ehrlich empfand. Zudem versuchte er aktiv eine weitere Verbreitung des Fotos zu verhindern, indem er seine Facebookkontakte anscrieb. Auch bei seiner Mutter entschuldigte Malte sich dafür, ihr Kummer bereitet zu haben. Aufgrund der oben genannten Umstände geht die Unterzeichnerin von einer einmaligen jugendtypischen Verfehlung aus.

Besteht außer den bereits von der Tatentdeckung und den polizeilichen Ermittlungen ausgehenden Wirkungen weiterer erzieherischer Bedarf? Nein

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 381 (001)	30459 Hannover, 30.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Weitere erzieherische Maßnahme(n), die -abgesehen vom erzieherischen Gespräch- bereits erfolgt oder eingeleitet ist/sind: Zwei Wochen Internetverbot und Hausarrest seitens der allein erziehungsberechtigten Mutter. Auftrag der Schule, ein Referat zum Thema "Cybermobbing" zu erarbeiten und im Klassenverbund vorzustellen.
--

Die beschuldigte Person wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens sowie gegebenenfalls die Art der Verfahrenseinstellung der Staatsanwaltschaft obliegt und dass auch im Fall einer Verfahrenseinstellung nach § 45 oder § 47 JGG eine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgt.

Eine Einstellung des Strafverfahrens wird empfohlen.

Im Auftrage

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)

Kaiser-August-Schule

Kaiser-August-Ring 12, 30459 Kögerling

Polizeikommissariat Kögerling

Kriminalermittlungsdienst

- Aufgabenfeld 4 -

z.Hd. Frau KOK'in Stolper

30459 Kögerling

- Per Fax -

Kögerling, 24.08.2017

Sehr geehrte Frau Stolper,

wie bereits angekündigt übersende ich ihnen nun als Anlage Frau Heises Bericht zur Sache.

Mit freundlichen Grüßen

Annegret Meier, Schulleiterin Kaiser-August-Schule

Kaiser-August-Schule

Kaiser-August-Ring 12, 30459 Kögerling

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 381 (001)	30459 Hannover, 23.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
	Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin Telefon: 0511 109-3064 Fax: 0511 109-3060

Strafantrag der Frau Jessica Heise

Tatort : **30459 Kögerling / Kögerling, Meisenstraße 3,**
Tatzeit : **Di., 22.08.2017, 10:00 Uhr bis Di., 22.08.2017, 22:00 Uhr**

Als Verletzter (Geschädigter)

☒ stelle ich Strafantrag gegen

☐ **den Beschuldigten: Herrn Malte Patt**

Tatvorwurf: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch
Bildaufnahmen, Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz, Beleidigung (§
201a StGB, § 22 KunstUrhG, 185 StGB)

☐ stelle ich keinen Strafantrag

☐ behalte ich mir die Stellung eines Strafantrages innerhalb von 3 Monaten vor

☐ ziehe ich den bereits gestellten Strafantrag zurück

☐ möchte ich über das Ergebnis des strafrechtlichen Verfahrens informiert werden, soweit
es mich betrifft

Ort, Datum und Unterschrift (Jessica Heise)

Erläuterungen zum Strafantrag:

- Bestimmte Straftaten, z.B. Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, bestimmte Fälle der Körperverletzung, des Diebstahls, des Betruges, werden nur verfolgt, wenn die oder der Verletzte bzw. die oder der Berechtigte es wünscht und dies rechtzeitig in einem Strafantrag zum Ausdruck bringt. Nur dann ist in der Regel eine Bestrafung möglich.
Der Strafantrag kann auf bestimmte Personen oder Taten beschränkt werden.
- Sind Sie an einer Strafverfolgung nicht interessiert, können Sie auf die Stellung eines Strafantrages verzichten.
- Sind Sie noch unschlüssig, so haben Sie innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von Tat und Täterin oder Täter die Möglichkeit, sich für oder gegen einen Strafantrag zu entscheiden.
- Einen gestellten Strafantrag können Sie bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zurücknehmen. War die Tat nur auf Antrag verfolgbar, so haben Sie nach Rücknahme des Strafantrages in der Regel die Kosten sowie die notwendigen Auslagen der von Ihnen Beschuldigten und möglicher Nebenbeteiligter zu tragen.
- Eventuelle zivilrechtliche Ansprüche (Ersatz Ihres Schadens, Schmerzensgeld) bestehen unabhängig von der Strafantragstellung und Strafverfolgung. Diese können - statt durch eine Zivilklage - grundsätzlich auch im Strafverfahren durch einen von Ihnen zu stellenden Antrag geltend gemacht werden.

Bericht zum Fall „Malte PATT“

Am Morgen des 23.08.2017 sprach mich eine Schülerin der älteren Jahrgänge an (Name ist mir nicht bekannt), ob ich „das mit dem Foto“ schon wüsste. Auf Nachfrage teilte sie mir mit, dass auf der Facebook-Seite des Malte Patt ein Foto von mir eingestellt gewesen sei, auf dem der Malte mich als „Schlampe“ bezeichnet hätte. Außerdem hätte Malte das Foto wohl auch per What's App an seinen Freund Axel Bothmer verschickt.

Da Malte sich für den 23.08. krankgemeldet hatte, habe ich umgehend den Axel Bothmer aufgesucht, um ihn auf das Foto anzusprechen. Tatsächlich gab er zu, das Foto bekommen zu haben. Das Foto war auch hier mit „Schlampe“ beschriftet. Ich bat den Axel das Foto sofort zu löschen, was er auch tat.

Meine Nachschau auf Facebook hat ergeben, dass das Foto auch hier offensichtlich in der Zwischenzeit gelöscht worden war.

Auf dem Foto war zu sehen, wie ich mir in der Lehrerumkleidekabine gerade ein T-Shirt über mein darunter getragenes Top anziehe. Ich war nur von oben zu sehen, aber durch meine Frisur und Bekleidung klar erkennbar. Aufgrund der genannten Umstände gehe ich davon aus, dass der Malte das Foto am 22.08. vor dem Sportunterricht gemacht haben muss. Die Aufnahme muss von oben, über die ge- und verschlossene Umkleidekabinentür hinweg, entstanden sein. Ich habe weder mitbekommen, dass ich fotografiert werde, noch habe ich dem zugestimmt.

Da Malte sich am heutigen Morgen (24.08.2017) vor der versammelten Klasse 10A aufrichtig bei mir entschuldigt hat und im Rahmen einer noch stattfindenden Klassenkonferenz weitere schulische Konsequenzen seines Handelns besprochen und folgen werden, behalte ich mir die Stellung eines Strafantrages gegen Malte vorerst vor.

J. Heise



Niedersachsen

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen
Kriminal- und Ermittlungsdienst

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen • Göttinger Chaussee 175 • 30459 Hannover

Herrn
Norbert Bothmer
Kögerling
Schwimmbadstraße 3
30459 Kögerling

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: **2017 50 015 381** (001)
Unsere Nachricht:

Hauptsachbearb.: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064

Bearbeitet von: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Datum: **Hannover, 23.08.2017**

Vorladung als Zeuge

Diese Vorladung bitte zum Termin mitbringen

Sehr geehrter Herr Bothmer,

in dem hier zu bearbeitenden Ermittlungsverfahren

Tatvorwurf : Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen, Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz, Beleidigung
Ereignisort : 30459 Kögerling, Kögerling, Meisenstraße 3
Ereigniszeit : Di., 22.08.2017, 10:00 Uhr bis Di., 22.08.2017, 22:00 Uhr

ist eine **Vernehmung als Zeuge** des **Axel Bothmer (*15.07.2001)** erforderlich.

Bitte veranlassen Sie, dass **Axel Bothmer** mit dieser Vorladung

am: **Donnerstag, 24.08.2017, um 13:00 Uhr**

Polizeikommissariat Kögerling, Zimmer-Nr. 34

erscheint. Eine Begleitung seitens des Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten ist nicht notwendig.

Bitte sorgen Sie ferner dafür, dass Axel Bothmer folgende Ausweispapiere bzw. Unterlagen zum vereinbarten Termin mitbringt: **amtlicher Lichtbildausweis**

Im Verhinderungsfalle bitte ich um rechtzeitige Mitteilung unter Angabe des Verhinderungsgrundes. Falls Sie beabsichtigen, die Reise von einem anderen als dem in der Anschrift genannten Ort aus anzutreten oder außerhalb beschäftigt sind, teilen Sie dies bitte unverzüglich mit. Sollten Sie auf Ihre Mitteilung keine Nachricht erhalten, bleibt es bei dieser Vorladung.

Zeugen-Hinweis:

Auf Antrag erhalten Zeugen für Verdienstausschlag, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen (z.B. Kosten für notwendige Begleitpersonen) eine Entschädigung. Entsprechende Nachweise (Bescheinigung des Arbeitgebers über den Bruttoverdienst je Arbeitsstunde -auch bei einem Monatsgehalt-, über die Zahl der regelmäßigen täglichen Arbeitsstunden, über die Uhrzeit des täglichen Arbeitsbeginns und Arbeitsendes sowie darüber, ob der Verdienstausschlag sich nur auf die durch die Wahrnehmung des Termins versäumte Arbeitszeit oder auf den ganzen Arbeitstag erstreckt, Fahrkarten, Verzehrbelege) sind mitzubringen.

Im Auftrag:

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen
Kriminal- und Ermittlungsdienst
Vorgangsnummer
2017 50 015 381 (001)

30459 Hannover, 24.08.2017
Göttinger Chaussee 175
Tel.: +49 511 109-3015
Fax: +49 511 109-3010

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Vernehmungsbeginn: **24.08.2017, 13:05 Uhr**

(Unterbrechungen und Ende der Vernehmung sind in der Vernehmungsniederschrift zu vermerken.)

Zeugenvernehmung

Bei Minderjährigen PDV 382 und Nrn. 19, 19a, 130a, 135, 222 RiStBV beachten; bei minderjährigen Zeuginnen und Zeugen ist aktenkundig zu machen, ob diese die Belehrungen verstanden und vom Zeugnisverweigerungsrecht eine genügende Vorstellung haben oder nicht. Bei der Vernehmung ausländischer Personen ist aktenkundig zu machen, ob sie der deutschen Sprache soweit mächtig sind, dass die Vernehmung in deutscher Sprache erfolgen kann.

Es erscheint
vorgeladen

I. Angaben zur Person

Pflichtangaben (§ 111 OWiG i.V.m. § 163b Abs. 2 StPO)

Die Verletzung der Pflicht zur Angabe dieser Personalien ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht.

Belehrung

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich verpflichtet bin, diese Angaben vollständig und richtig zu machen. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich die Möglichkeit habe, statt meines Wohnortes meinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angaben des Wohnortes meine Rechtsgüter oder die Rechtsgüter einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf mich oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt wird.

Familienname, ggf. Geburtsname:

Bothmer, geb. Bothmer

Vorname(n):

Axel

Geburtsort:

15.07.2001

Geburtsort:

Blumen

Wohnort:

Schwimmbadstraße 3, Kögerling, 30459 Kögerling

Gegenwärtig ausgeübter Beruf:

Schüler Kaiser-August-Schule, Klasse 10 A

Familienstand:

ledig

Freiwillige Angaben

Staatsangehörigkeit:

deutsch

Telefon privat:

Telefon tagsüber:

Nur bei Minderjährigen

Gesetzlicher Vertreter:

Erziehungsberechtigter

Familienname:

Bothmer, geb. Karius

Vorname(n):

Karola

Straße, Hausnummer:

Schwimmbadstraße 3

Postleitzahl, Wohnort:

30459 Kögerling

Gesetzlicher Vertreter:

Erziehungsberechtigter

Familienname:

Bothmer, geb. Bothmer

Vorname(n):

Norbert

Straße, Hausnummer:

Schwimmbadstraße 3

Postleitzahl, Wohnort:

30459 Kögerling

II. Angaben zur Sache

Mir ist bekannt gegeben worden, gegen wen sich das Verfahren richtet, welche Tat oder Taten es zum Gegenstand hat und aus welchem Grunde ich vernommen werde.

Nur wenn Zeugin oder Zeuge gleichzeitig Verletzte oder Verletzter ist: Auf meine Rechte nach § 406d, § 406h StPO bin ich durch Übersendung oder Aushändigung des Vordruckes PoIN 302 - Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren-hingewiesen worden.

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 381 (001)	30459 Hannover, 24.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht

Es besteht folgendes, das Zeugnisverweigerungsrecht begründende Verhältnis:
- keines -

Ich bin gem. § 52 StPO über mein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden.

Belehrung über die Angaben zur Sache

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich eine Aussage zur Sache vor der Polizei verweigern kann. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich verpflichtet bin, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass ich nicht aussagen muss, wenn ich mich selbst belaste und dadurch für mich nachteilige Folgen aufgrund der Tat (z.B. zivilrechtliche Ansprüche, fürsorgerechtliche Maßnahmen) eintreten können.
--

Ich möchte aussagen.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die o.a. Belehrungen erfolgt sind und von mir verstanden wurden.

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)

Bothmer, Axel

Angaben der Karola Bothmer, geb. Karius

Ich wurde als gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter über die vorgenannten Zeugnisverweigerungsrechte des/der Minderjährigen in Kenntnis gesetzt. Ich wurde als gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter darüber in Kenntnis gesetzt, dass der/die Minderjährige dann nicht aussagen muss, wenn er/sie sich selbst belastet, d.h. wenn nachteilige Folgen für den Minderjährigen/die Minderjährige eintreten können. Ich war als gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter bei der Vernehmung des/der Minderjährigen anwesend. Der/Die Minderjährige hat die Belehrung verstanden. Der/Die Minderjährige ist zur Aussage bereit. Ich stimme der Vernehmung zu.
--

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die o.a. Belehrungen erfolgt sind und von mir verstanden wurden.

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)

Bothmer, Karola

Angaben des Norbert Bothmer, geb. Bothmer

Die/der gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter war bei der Vernehmung des/der Minderjährigen nicht anwesend.
--

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 381 (001)	30459 Hannover, 24.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Axel, du bist heute auf meine Vorladung hin in Begleitung deiner Mutter als Zeuge bei der Polizei erschienen.

Es geht um den Vorfall vom Dienstag, den 22.08.2017. Da soll dir der Malte PATT per What's App ein Foto eurer Klassenlehrern Frau Heise geschickt haben, welches er zuvor heimlich aufgenommen haben soll, als sie sich vor dem Sportunterricht in der Lehrerumkleidekabine umzog. Das Bild soll mit dem Wort "Schlampe" untertitelt gewesen sein. Außerdem soll der Malte das Bild auch bei Facebook gepostet haben.

Diese Handlungen stellen Strafaten nach dem Strafgesetzbuch (nämlich Beleidigung und einen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen) und dem Kunsturhebergesetz dar, für die Malte bestraft werden kann.

Du hast mir bereits gesagt, dass Malte und du beste Freunde, aber nicht verwandt seid.

Es ist so, dass du hier bei der Polizei als Zeuge keine Angaben zur Sache machen musst. Solltest du jedoch von der Staatsanwaltschaft, bzw. dem Gericht geladen werden, bist du dort zur Aussage verpflichtet.

Auch wenn Malte dein bester Freund ist - es ist wichtig, dass du, egal wo du Angaben zur Sache machst, die Wahrheit sagst. Also du darfst nichts bewusst weglassen oder verändern an deiner Aussage, da du dich sonst selbst strafbar machen kannst.

Falls du dich selbst mit deinen Angaben belasten müsstest (also falls du z.B. selbst das Foto weitergeleitet hättest), musst du mir das nicht sagen und kannst auf einzelne Fragen die Antwort verweigern.

Frage: Hast du das alles verstanden?

Antwort: Ja. Ich möchte hier Angaben machen. Ich habe bereits mit Malte über die Sache gesprochen und ihm auch gesagt, dass ich aussagen werde. Da er selbst weiß, dass er Mist gemacht hat, ist das für ihn auch kein Problem.

ZUR SACHE:

Es stimmt, dass Malte mir das Foto von Frau Heise irgendwann abends an dem Tag geschickt hat. Ich hab mich total gewundert und ihn deshalb gleich angerufen. Da hat er mir erzählt, dass er es auch bei Facebook gepostet hat. Ich hab' ihn gefragt, ob er jetzt total durchdreht und da meinte er, dass er schon ein schlechtes Gewissen deswegen hätte und es sofort wieder rausnehmen würde. Also ich habe es gar nicht mehr gesehen, als ich nach dem Telefonat bei Facebook nachgeschaut habe.

Frage: Hast du mitbekommen wann und wie Malte das Foto gemacht hat?

Antwort: Nee, davon hab' ich überhaupt nichts mitbekommen. Deshalb war ich so perplex, als er es mir geschickt hat. Und dann noch das "Schlampe" darunter - das ist sonst gar nicht seine Art.

Frage: Weißt du, warum er das gemacht hat?

Antwort: Na ja, wir haben ja darüber geredet. Er meinte, dass er wegen seiner schlechten Zensur so durchgedreht ist. Ich hatte auch das Gefühl, dass er an dem Tag total neben sich stand. Er ist sonst immer ruhig, aber an dem Tag hat er sich total aufgeregt und war mega wütend auf Frau Heise. Er meinte, dass sie ihm nur die schlechte Note gegeben hätte, weil sie ihn nicht mögen würde. Keine Ahnung, was da mit ihm los war.

Frage: Was hast du mit dem Foto gemacht?

Antwort: Gar nichts. Erst als Frau Heise am nächsten Morgen zu mir kam und das Foto sehen wollte, habe ich es ihr gezeigt. Frau Heise hatte wohl von irgendeiner anderen Schülerin davon erfahren. Sie hat mich dann gebeten, es sofort zu löschen, was ich auch getan habe.

Frage: Gibt es sonst noch etwas, was du zur Sache sagen kannst oder möchtest?

Antwort: Nein.

Aufgenommen: 13:43 Uhr

..... gelesen, genehmigt und
unterschrieben

.....
Stolper, KOK'in

.....
Axel BOTHMER

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen	30459 Hannover, 30.08.2017
Kriminal- und Ermittlungsdienst	Göttinger Chaussee 175
Vorgangsnummer	Tel.: +49 511 109-3015
2017 50 015 381 (001)	Fax: +49 511 109-3010

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Bitte um Entscheidung

Der Vorgang wird nach Abschluss der Ermittlungen nun der Staatsanwaltschaft Hannover

mit der **Bitte um Entscheidung bzgl. des sichergestellten Mobiltelefones** des Beschuldigten, welches sich derzeit in der Asservatenkammer der Polizeidirektion Hannover befindet,

übersandt.

Stolper, KOK'in



Niedersachsen

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen
Kriminal- und Ermittlungsdienst



Niedersachsen

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen
Kriminal- und Ermittlungsdienst

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen • Göttinger Chaussee 175 • 30459
Hannover

Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67
30175 Hannover

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: **2017 50 015 381** (001)
Unsere Nachricht:

Hauptsachbearb.: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064

Bearbeitet von: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Datum: **Hannover, 30.08.2017**

über

Polizeidirektion Hannover
Beauftragter für Jugendsachen
Waterloostr. 9
30169 Hannover



ABVERFÜGUNG (Urschriftlich)

- nach Abschluss der Ermittlungen
- zuständigkeitshalber
- zur weiteren Entscheidung

übersandt.

DNA-Relevanzprüfung für den nachfolgenden Beschuldigten wurde mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Malte Patt (*13.04.2001)	keine DNA-Relevanz
--------------------------	--------------------

Bearbeitungshinweise und Bemerkungen:
Jugendamt Hannover hat Kenntnis.

Im Auftrage:

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen • Göttinger Chaussee 175 • 30459
Hannover

Jugendamt Stadt Hannover
Ihmeplatz 5
30449 Hannover

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: **2017 50 015 381** (001)
Unsere Nachricht:

Hauptsachbearb.: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064

Bearbeitet von: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Datum: **Hannover, 30.08.2017**

Jugendamtsbericht der Polizei

Personendaten

Personalien des Jugendlichen (aktuell und zur Tatzeit)

Vor-, Nachname: **Malte Patt, geb. Patt**
geb. am/in: **13.04.2001, in Borden / Deutschland**
Staatsangehörigkeit:

Anschrift: **Wohnort: Meisenstraße 3, Kögerling, 30459 Kögerling**

Schul- / Ausbildungs- / Arbeitsverhältnis

gegenwärtig ausgeübt

Schüler **Funktion: Kaiser-August-Schule, Erläuterung: Klasse 10 A**

Erziehungsberechtigte / gesetzliche Vertreter

Erziehungsberechtigter: **Dorotee Patt**
Anschrift: **Wohnort: Meisenstraße 3, Kögerling, 30459 Kögerling**

Gefährdungssituation des Jugendlichen

Im Rahmen der Strafverfolgung aufgetreten.

Erkennbare Problembereiche

Alkohol:

Drogen:

Arbeitslosigkeit:

Sonstige Bereiche:

Sonstige persönliche oder familiäre Auffälligkeiten

Die Mutter Malte's ist alleinerziehend, der Vater verließ die Familie, als Malte noch ein Baby war. Trotz dieses Umstandes scheint das Verhältnis zwischen Malte und seiner Mutter sehr gut und herzlich zu sein. Die Mutter scheint erheblichen Einfluss auf ihren Sohn zu haben und mit ihrer Rolle als alleinerziehende

Mutter nicht überfordert zu sein. Malte, der ein guter Schüler ist, wirkt für sein Alter sehr verständig und verantwortungsbewusst. So übernahm er die volle Verantwortung für sein Handeln und zeigte glaubhafte Reue. Die Unterzeichnerin geht davon aus, dass es sich bei der hier in Rede stehenden Tat um ein einmaliges Fehlverhalten gehandelt hat.

Darstellung des Sachverhaltes

Ereignisort:	Tatort: 30459 Köglering / Köglering, Meisenstraße 3
Ereigniszeit:	Von 22.08.2017, 10:00 Uhr bis 22.08.2017, 22:00 Uhr
Deliktsbezeichnung:	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen, Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz, Beleidigung
Kurzsachverhalt:	SCHULUNGSSACHVERHALT! Daten u. Namen sind frei erfunden. Mögliche Übereinstimmungen mit realen Personen sind rein zufällig u. nicht beabsichtigt! Der Beschuldigte machte heimlich ein Foto der Lehrerin Frau H. während diese sich für den Sportunterricht umzog. Dann postete er es mit dem Wort "Schlampe" versehen bei Facebook. Zeitgleich verschickte er das Foto an einen Mitschüler per What's App.
Ergänzung:	Malte räumte den Tatvorwurf umgehend und ohne Ausflüchte im Rahmen seiner Vernehmung ein. Als "Grund" nannte er die Enttäuschung über eine schlechte Zensur (die er bis dato noch nie bekommen hatte).

Verbleib des Jugendlichen

Im Einvernehmen mit der Mutter nach der Vernehmung allein nach Hause entlassen.

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen
Kriminal- und Ermittlungsdienst
Vorgangsnummer
2017 50 015 381 (001)

30459 Hannover
Göttinger Chaussee 175
Tel.: +49 511 109-3015
Fax: +49 511 109-3010

Sachbearbeiter/in: **Stolper, KOKin**
 Telefon: **0511 26262-3248**
 Fax: **0511 26262-3250**

Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens

(gemäß Nr. 11 MiStra)

gegen : **Herrn Malte Patt, geb. Patt, *13.04.2001 in Borden**
wegen : **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen, Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz, Beleidigung (§ 201a StGB, § 22 KunstUrhG, 185 StGB)**
Tatzeit : **Di., 22.08.2017, 10:00 Uhr bis Di., 22.08.2017, 22:00 Uhr**

(Stolper, KOKin)

Staatsanwaltschaft / Amtsgericht

Az.: 3242 Ms 12345 / 17

Ort: Kallrover

Datum: 30.11.17

Das Verfahren wurde beendet bei

Sta Gericht aufgrund

- Einstellung nach einer der folgenden Vorschriften:

☐	☐	- § 153a StPO (Bei geringer Schuld und nach Erfüllung einer Auflage)
☐	☐	- § 154b StPO (Auslieferung / Ausweisung)
☐	☐	- § 154c StPO (Opfer einer Nötigung oder Erpressung)
☐	☐	- § 153c StPO (Auslandstat)
☐	☐	- § 153b StPO (Absehen von der Verfolgung)
☐	☐	- § 154 StPO (Unwesentliche Nebenstraftat)
☐	☐	- § 153 StPO (Bagatellsache)
☐	☐	- § 37 BtMG (Vorläufiges Absehen von der Verfolgung bei einer der Rehabilitation dienenden Behandlung)
☒	☐	- § 45 Abs. 2 JGG (Absehen von der Verfolgung)
☐	☐	- Tod des Beschuldigten / Angeklagten
☐	☐	- Einstellung oder Freispruch wegen Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB
☐	☐	- Freispruch aus anderen Gründen

☐	☐	- weil Täterschaft, Tat oder Tatumsstände nicht nachweisbar sind oder die Tat unter keinen Strafbestand fällt
☐	☐	- weil Verschulden fehlt oder nicht nachweisbar ist oder ein Rechtfertigungsgrund oder ein anderer Schuldaußschließungsgrund als Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) gegeben ist
☐	☐	- Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses (z.B. Verjährung) oder mangels einer Verfahrensvoraussetzung oder wegen einer Gesetzesänderung
☐	☐	- Vorläufige Einstellung wegen Abwesenheit o.ä. (§ 205 StPO)
☐	☐	- Verweisung auf den Weg der Privatklage
☐	☐	- Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi (§§ 41 Abs. 2, 43 OWiG)
☐	☐	- Verurteilung zu einer Strafe
☐	☐	- Verurteilung zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung
☐	☐	- Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB
☐	☐	- Absehen von Strafe nach § 60 StGB durch Urteil
☐	☐	- Feststellung der Schuld nach § 27 JGG
☐	☐	- Verurteilung ausschließlich wegen einer Ordnungswidrigkeit
☐	☐	- Eine andere Entscheidung (Inhalt im Einzelnen - z.B. Einstellung gem. § 45 Abs. 1, § 47 JGG, § 38 Abs. 2 BtMG, Verurteilung zu Erziehungsmaßregel oder Zuchtmittel - wird nicht mitgeteilt)

Diese Mitteilung ersetzt die Auskunft aus dem Bundes- bzw. Verkehrszentralregister nicht. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 MRK) zu beachten ist! In Zweifelsfällen - z.B. in Verfahren wegen des Verdachtes mehrerer Straftaten - sollten vor einer Verwertung der Mitteilung die Akten eingesehen werden.

Zurück an die oben genannte Dienststelle

Unterschrift Staatsanwalt

Unterschrift

Das sicherste ~~ste~~ ~~Flächen~~ ~~form~~ kann ausgeübt werden.

FALL 2

FALL 2

8.2 Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (Besitz)

Tatort: Stockhausen, Pausenhof der Theodor-Blanck-Schule
Tatzeit: Mittwoch, d. 23.08.2017, 9:35 – 9:55 Uhr
Tatbestand: Verstoß gegen § 29 BtMG
Beteiligt: 1 Jugendlicher als Beschuldigter (Ersttäter)
2 Jugendliche als Zeuginnen
1 Meldender (Schulleiter)

Sachverhalt:
Der Beschuldigte (Ersttäter) raucht auf dem Schulgelände während der großen Pause einen Joint und wird von zwei Mitschülerinnen dabei beobachtet.

Der Straftatbestand des § 29 BtMG (Auszug):

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein, (...)

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

Im Folgenden lesen Sie den Ermittlungsvorgang im Original.

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 133 31361610 (001)	30459 Hannover, 23.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
Aufnehmende(n) Beamtin/Beamter: Stolper, KOKin Telefon: 0511 109-3064 Fax: 0511 109-3060	Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin Telefon: 0511 109-3064 Fax: 0511 109-3060

Strafanzeige

von Amts wegen


201750015133

Diversion:

☐ geeignet

☐ eingeschränkt geeignet

☐ nicht geeignet

Spurensuche war nicht erforderlich.

Tat:

Allgemeiner Verstoß mit Cannabis und Zubereitungen - § 29 BtMG

Tatort:

30459 Stockhausen / Stockhausen
Mimosenweg 12, Theodor-Blanck-Schule
Schulgelände, Pausenhof

Tatzeit von:

Mi., 23.08.2017, 09:35 Uhr

bis:

Mi., 23.08.2017, 09:55 Uhr

Anzeigezeitpunkt:

Mi., 23.08.2017, 10:15 Uhr

Zuständige StA:

StA Hannover

Erlangtes Gut:

Gesamtschaden:

Zeitwert DG:

0,00 EUR

Gesamtvorteil:

Kurzsachverhalt:

SCHULUNGSSACHVERHALT! Daten und Namen sind frei erfunden. Mögliche Übereinstimmungen mit realen Personen sind rein zufällig und nicht beabsichtigt!
Der BESCH (Schüler der Theodor-Blanck-Schule) soll nach Angaben von Mitschülern in der großen Pause einen Joint besessen und konsumiert haben. Mitteilung erfolgte durch die Schulleitung telefonisch an den Jugendkontaktbeamten des PK Stockhausen.

Versuch:

Nein

Anzahl Tatverdächtige:

1

Davon unbekannt:

0

Beschuldigter

Jugendlicher

Name:

Montag, geb. Montag

Vornamen:

Pascal

Staatsangehörigkeit:

deutsch

Geburtsdatum:

27.01.2001

Geburtsort:

Stockhausen

Geschlecht:

männlich

Tätigkeit:

Schüler

Wohnort

Straße:

Große Straße 5

Ortsteil:

Stockhausen

Ort:

30459 Stockhausen

Private Erreichbarkeit:

+49 177/0000000 (Mobil)

Erziehungsberechtigter

Name:

Montag, geb. Müller, Petra

Wohnort

Straße:

Große Straße 5

Ortsteil:

Stockhausen

Ort:

30459 Stockhausen

Erziehungsberechtigter

Name:

Montag, geb. Montag, Rainer

Wohnort

Straße:

Große Straße 5

Ortsteil:

Stockhausen

Ort:

30459 Stockhausen

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen	30459 Hannover, 23.08.2017
Kriminal- und Ermittlungsdienst	Göttinger Chaussee 175
Vorgangsnummer	Tel.: +49 511 109-3015
2017 50 015 133 31361610 (001)	Fax: +49 511 109-3010

Zeuge

Jugendlicher

Name:	Marholt, geb. Marholt		
Vornamen:	Joelina	Staatsangehörigkeit:	deutsch
Geburtsdatum:	19.07.2002	Geburtsort:	Stockhausen
Geschlecht:	weiblich		
Wohnort			
Straße:	Niemandstraße 22		
Ort:	30459 Stockhausen	Ortsteil:	Stockhausen

Erziehungsberechtigter

Name:	Marholt, Peter, geb. Marholt		
Wohnort			
Straße:	Niemandstraße 22		
Ort:	30459 Stockhausen	Ortsteil:	Stockhausen

Erziehungsberechtigter

Name:	Marholt, Hannelore, geb. Mahnke		
Wohnort			
Straße:	Niemandstraße 22		
Ort:	30459 Stockhausen	Ortsteil:	Stockhausen

Zeuge

Jugendlicher

Name:	Kunze, geb. Kunze		
Vornamen:	Lilli-Fee	Staatsangehörigkeit:	deutsch
Geburtsdatum:	26.03.2002	Geburtsort:	Stockhausen
Geschlecht:	weiblich		
Wohnort			
Straße:	Widderstraße 19		
Ort:	30459 Stockhausen	Ortsteil:	Stockhausen

Erziehungsberechtigter

Name:	Kunze, Marianne, geb. Kunze		
Wohnort			
Straße:	Widderstraße 19		
Ort:	30459 Stockhausen	Ortsteil:	Stockhausen

Meldender/Zeuge

Erwachsener

Name:	Schormacher, geb. Schormacher		
Vornamen:	Rudolf	Staatsangehörigkeit:	deutsch
Geburtsdatum:	01.03.1967	Geburtsort:	Bernward
Geschlecht:	männlich	Tätigkeit:	Schulleiter
Arbeitsstätte			
Straße:	Mimosenweg 12 (Theodor-Blanck-Schule)		
Ort:	30459 Stockhausen	Ortsteil:	Stockhausen

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen	30459 Hannover, 23.08.2017
Kriminal- und Ermittlungsdienst	Göttinger Chaussee 175
Vorgangsnummer	Tel.: +49 511 109-3015
2017 50 015 133 (001)	Fax: +49 511 109-3010

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Sachverhalt:

Am 23.08.2017, um 10:15 Uhr, meldete sich Herr Schormacher, Schulleiter der Theodor-Blanck-Schule, telefonisch bei dem Uz. und teilte mit, dass er von zwei Schülerinnen seiner Schule erfahren habe, dass der hier nunmehr als **beschuldigt** geführte **Jugendliche**

Pascal MONTAG (w.P.b.)

am heutigen Tage, in der ersten großen Pause, auf dem Schulgelände einen Joint geraucht habe. Diesen habe Pascal wohl in seinem Schulrucksack mitgeführt.

Bei den zwei Zeuginnen handele es sich um die Lilli-Fee Kunze und die Joelina Marholt.

Weitere sachdienliche Angaben zum genauen Tathergang konnte Herr Schormacher nicht machen.

Eine umgehend zur Schule gesandte Funkstreifenwagenbesatzung konnte Pascal in seinem Klassenzimmer antreffen. Eine Durchsuchung seiner Person und seines mitgeführten Rucksacks verlief negativ.

Der Vorgang wird zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an die EE Btm der PI Staufeld übersandt.

Rudauer, POK, Jugendkontaktbeamter



Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen
Kriminal- und Ermittlungsdienst

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen • Göttinger Chaussee 175 • 30459 Hannover

Frau
Marianne Kunze
Stockhausen
Widderstraße 19
30459 Stockhausen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: **2017 50 015 133** (001)
Unsere Nachricht:

Hauptsachbearb.: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064

Bearbeitet von: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Datum: **Hannover, 23.08.2017**

Vorladung als Zeugin

Diese Vorladung bitte zum Termin mitbringen

Sehr geehrte Frau Kunze,

in dem hier zu bearbeitenden Ermittlungsverfahren

Tatvorwurf : Allgemeiner Verstoß mit Cannabis und Zubereitungen
Ereignisort : 30459 Stockhausen, Stockhausen, Mimosenweg 12, Theodor-Blanck-Schule, Schulgelände, Pausenhof
Ereigniszeit: Mi., 23.08.2017, 09:35 Uhr bis Mi., 23.08.2017, 09:55 Uhr

ist eine **Vernehmung als Zeugin** der **Lilli-Fee Kunze (*26.03.2002)** erforderlich.

Bitte veranlassen Sie, dass **Lilli-Fee Kunze** mit dieser Vorladung

am: **Mittwoch, 30.08.2017, um 13:00 Uhr**

Polizeiinspektion Staufeld, EE Btm, Zimmer-Nr. 36

erscheint. Eine Begleitung seitens des Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten ist nicht notwendig.

Bitte sorgen Sie ferner dafür, dass Lilli-Fee Kunze folgende Ausweispapiere bzw. Unterlagen zum vereinbarten Termin mitbringt: **amtlicher Lichtbildausweis**

Im Verhinderungsfalle bitte ich um rechtzeitige Mitteilung unter Angabe des Verhinderungsgrundes. Falls Sie beabsichtigen, die Reise von einem anderen als dem in der Anschrift genannten Ort aus anzutreten oder außerhalb beschäftigt sind, teilen Sie dies bitte unverzüglich mit. Sollten Sie auf Ihre Mitteilung keine Nachricht erhalten, bleibt es bei dieser Vorladung.

Zeugen-Hinweis:

Auf Antrag erhalten Zeugen für Verdienstausschlag, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen (z.B. Kosten für notwendige Begleitpersonen) eine Entschädigung. Entsprechende Nachweise (Bescheinigung des Arbeitgebers über den Bruttoverdienst je Arbeitsstunde -auch bei einem Monatsgehalt-, über die Zahl der regelmäßigen täglichen Arbeitsstunden, über die Uhrzeit des täglichen Arbeitsbeginns und Arbeitsendes sowie darüber, ob der Verdienstausschlag sich nur auf die durch die Wahrnehmung des Termins versäumte Arbeitszeit oder auf den ganzen Arbeitstag erstreckt, Fahrkarten, Verzehrbelege) sind mitzubringen.

Im Auftrag:

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 133 (001)	30459 Hannover, 30.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin Telefon: 0511 109-3064 Fax: 0511 109-3060	

Personalbogen*

(Zeuge)

Altersstufe zur Tatzeit: **Jugendliche**

Name: **Frau Kunze**
Geburtsname: **Kunze**
Vorname: **Lilli-Fee**
geboren am: **26.03.2002 in Stockhausen**
Staatsangehörigkeit: **deutsch**
Geburtsland: **Deutschland**
Wohnort: **Widderstraße 19, Stockhausen, 30459 Stockhausen**

Familienstand: **ledig**

Erlerner Beruf: **Schülerin**

Erziehungsberechtigter: **Marianne Kunze**
Wohnort: **Widderstraße 19, Stockhausen, 30459 Stockhausen**

*Der Personalbogen wurde erstellt nach Angaben des Einwohnermeldeamtes.

Bearbeitungsvermerk:

Die oben genannte **Jugendliche** wurde schriftlich zur Vernehmung zum **30.08.2017, 13:00 Uhr** vorgeladen. Dieser Vorladungstermin wurde nicht wahrgenommen. Hinderungsgründe sind dafür nicht bekannt geworden. Es ist daher zu vermuten, dass die o. g. Person gegenüber der Polizei keine Angaben machen möchte.

Nachdem die Post beim Empfänger verblieben, Lilli-Fee aber nicht zum o.g. Termin erschienen war, wurde Lilli-Fee's Mutter, Marianne Kunze, telefonisch von der Unterzeichnerin kontaktiert. Frau Kunze gab an, dass ihre Tochter keine weiteren Angaben zur Sache machen wolle, da das Thema für sie erledigt sei. Frau Kunze wurde darüber informiert, dass Lilli-Fee als Zeugin bei der Polizei keine Angaben machen müsse, jedoch verpflichtet sei, einer Ladung von Staatsanwaltschaft, bzw. Gericht zu folgen und -insofern sie geladen werde- dort dann auch aussagen müsse.

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)



Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen
Kriminal- und Ermittlungsdienst

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen • Göttinger Chaussee 175 • 30459 Hannover

Herrn
Peter Marholt
Stockhausen
Niemandstraße 22
30459 Stockhausen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: **2017 50 015 133** (001)
Unsere Nachricht:

Hauptsachbearb.: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064

Bearbeitet von: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Datum: **Hannover, 23.08.2017**

Vorladung als Zeugin

Diese Vorladung bitte zum Termin mitbringen

Sehr geehrter Herr Marholt,

in dem hier zu bearbeitenden Ermittlungsverfahren

Tatvorwurf : Allgemeiner Verstoß mit Cannabis und Zubereitungen
Ereignisort : 30459 Stockhausen, Stockhausen, Mimosenweg 12, Theodor-Blanck-Schule, Schulgelände, Pausenhof
Ereigniszeit : Mi., 23.08.2017, 09:35 Uhr bis Mi., 23.08.2017, 09:55 Uhr

ist eine **Vernehmung als Zeugin** der **Joelina Marholt (*19.07.2002)** erforderlich.

Bitte veranlassen Sie, dass **Joelina Marholt** mit dieser Vorladung

am: **Mittwoch, 30.08.2017, um 14:00 Uhr**

Polizeiinspektion Staufeld, EE Btm, Zimmer-Nr. 36

erscheint. Eine Begleitung seitens des Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten ist nicht notwendig.

Bitte sorgen Sie ferner dafür, dass Joelina Marholt folgende Ausweispapiere bzw. Unterlagen zum vereinbarten Termin mitbringt: **amtlicher Lichtbildausweis**

Im Verhinderungsfalle bitte ich um rechtzeitige Mitteilung unter Angabe des Verhinderungsgrundes. Falls Sie beabsichtigen, die Reise von einem anderen als dem in der Anschrift genannten Ort aus anzutreten oder außerhalb beschäftigt sind, teilen Sie dies bitte unverzüglich mit. Sollten Sie auf Ihre Mitteilung keine Nachricht erhalten, bleibt es bei dieser Vorladung.

Zeugen-Hinweis:

Auf Antrag erhalten Zeugen für Verdienstaussfall, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen (z.B. Kosten für notwendige Begleitpersonen) eine Entschädigung. Entsprechende Nachweise (Bescheinigung des Arbeitgebers über den Bruttoverdienst je Arbeitsstunde -auch bei einem Monatsgehalt-, über die Zahl der regelmäßigen täglichen Arbeitsstunden, über die Uhrzeit des täglichen Arbeitsbeginns und Arbeitsendes sowie darüber, ob der Verdienstaussfall sich nur auf die durch die Wahrnehmung des Termins versäumte Arbeitszeit oder auf den ganzen Arbeitstag erstreckt, Fahrkarten, Verzehrbelege) sind mitzubringen.

Im Auftrag:

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen
Kriminal- und Ermittlungsdienst
Vorgangsnummer
2017 50 015 133 (001)

30459 Hannover, 30.08.2017
Göttinger Chaussee 175
Tel.: +49 511 109-3015
Fax: +49 511 109-3010

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Vernehmungsbeginn: **30.08.2017, 14:08 Uhr**

(Unterbrechungen und Ende der Vernehmung sind in der Vernehmungsniederschrift zu vermerken.)

Zeugenvernehmung

Bei Minderjährigen PDV 382 und Nrn. 19, 19a, 130a, 135, 222 RiStBV beachten; bei minderjährigen Zeuginnen und Zeugen ist aktenkundig zu machen, ob diese die Belehrungen verstanden und vom Zeugnisverweigerungsrecht eine genügende Vorstellung haben oder nicht. Bei der Vernehmung ausländischer Personen ist aktenkundig zu machen, ob sie der deutschen Sprache soweit mächtig sind, dass die Vernehmung in deutscher Sprache erfolgen kann.

Es erscheint
vorgeladen

I. Angaben zur Person

Pflichtangaben (§ 111 OWiG i.V.m. § 163b Abs. 2 StPO)

Die Verletzung der Pflicht zur Angabe dieser Personalien ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht.

Belehrung

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich verpflichtet bin, diese Angaben vollständig und richtig zu machen. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich die Möglichkeit habe, statt meines Wohnortes meinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angaben des Wohnortes meine Rechtsgüter oder die Rechtsgüter einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf mich oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt wird.

Familienname, ggf. Geburtsname: **Marholt, geb. Marholt**
Vorname(n): **Joelina**
Geburtsort: **19.07.2002**
Geburtsort: **Stockhausen**
Wohnort: **Niemandstraße 22, Stockhausen, 30459 Stockhausen**
Gegenwärtig ausgeübter Beruf: **Schülerin Theodor-Banck-Schule**
Familienstand: **ledig**

Freiwillige Angaben

Staatsangehörigkeit: **deutsch**
Telefon privat:
Telefon tagsüber:

Nur bei Minderjährigen

Gesetzlicher Vertreter: **Erziehungsberechtigter**
Familienname: **Marholt, geb. Marholt**
Vorname(n): **Peter**
Straße, Hausnummer: **Niemandstraße 22**
Postleitzahl, Wohnort: **30459 Stockhausen**

Gesetzlicher Vertreter: **Erziehungsberechtigter**
Familienname: **Marholt, geb. Mahnke**
Vorname(n): **Hannelore**
Straße, Hausnummer: **Niemandstraße 22**
Postleitzahl, Wohnort: **30459 Stockhausen**

II. Angaben zur Sache

Mir ist bekannt gegeben worden, gegen wen sich das Verfahren richtet, welche Tat oder Taten es zum Gegenstand hat und aus welchem Grunde ich vernommen werde.
Nur wenn Zeugin oder Zeuge gleichzeitig Verletzte oder Verletzter ist: Auf meine Rechte nach § 406d, § 406h StPO bin ich durch Übersendung oder Aushändigung des Vordruckes PoIN 302 - Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren- hingewiesen worden.

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 133 (001)	30459 Hannover, 30.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht

Es besteht folgendes, das Zeugnisverweigerungsrecht begründende Verhältnis:
- keines -

Ich bin gem. § 52 StPO über mein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden.

Belehrung über die Angaben zur Sache

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich eine Aussage zur Sache vor der Polizei verweigern kann. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich verpflichtet bin, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu erscheinen und zur Sache auszusagen.
Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass ich nicht aussagen muss, wenn ich mich selbst belaste und dadurch für mich nachteilige Folgen aufgrund der Tat (z.B. zivilrechtliche Ansprüche, fürsorgerechtliche Maßnahmen) eintreten können.

Ich möchte aussagen.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die o.a. Belehrungen erfolgt sind und von mir verstanden wurden.

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)

Marholt, Joelina

Angaben des Peter Marholt, geb. Marholt

Die/der gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter war bei der Vernehmung des/der Minderjährigen nicht anwesend.

Angaben der Hannelore Marholt, geb. Mahnke

Ich wurde als gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter über die vorgenannten Zeugnisverweigerungsrechte des/der Minderjährigen in Kenntnis gesetzt.
Ich wurde als gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter darüber in Kenntnis gesetzt, dass der/die Minderjährige dann nicht aussagen muss, wenn er/sie sich selbst belastet, d.h. wenn nachteilige Folgen für den Minderjährigen/die Minderjährige eintreten können.
Ich war als gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter bei der Vernehmung des/der Minderjährigen anwesend.
Der/Die Minderjährige hat die Belehrung verstanden.
Der/Die Minderjährige ist zur Aussage bereit.
Ich stimme der Vernehmung zu.

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die o.a. Belehrungen erfolgt sind und von mir verstanden wurden.

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)

Marholt, Hannelore

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 133 (001)	30459 Hannover, 30.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Joelina, du bist heute auf meine Vorladung hin als Zeugin hier bei der Polizei erschienen. Deine Mutter begleitet dich zu diesem Termin. Es geht um den Vorfall vom Mittwoch, 23.08.2017, zwischen 9:35 und 9:55 Uhr. Da sollst u.a. du beobachtet haben, wie der Pascal Montag auf dem Schulhof eurer Schule einen Joint geraucht hat. Das ist eine Straftat, nämlich ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, für die der Pascal bestraft werden kann.

Als Zeugin musst du bei der Polizei keine Angaben machen. Du bist jedoch verpflichtet, einer Ladung von Staatsanwaltschaft/Gericht Folge zu leisten. Das bedeutet, dass du dort Angaben zur Sache machen musst.

Egal wo du dich äußerst ist es wichtig, dass du die Wahrheit sagst, also nicht bewusst Dinge weglässt oder anders darstellst, als sie tatsächlich passiert sind, da du dich sonst selbst strafbar machen kannst.

Du musst dich nicht selbst mit deinen Angaben belasten. Das heißt auch, dass du die Antworten auf einzelne Fragen verweigern kannst, insofern sie bedeuten würden, dass im Anschluss gegen dich ermittelt werden müsste.

Solltest du mit dem Pascal verwandt oder verschwägert sein, hättest du ein Zeugnisverweigerungsrecht und müsstest nicht aussagen. Aber du hast mir ja bereits im Vorfeld gesagt, dass du ihn nur vom Sehen aus der Schule kennst.

Frage: Hast du das alles verstanden?

Antwort: Ich glaube schon. Was bedeutet, ich muss mich nicht selbst belasten?

Uz.: Insofern du selbst eine Straftat (also z.B. den Pascal beleidigt) oder Ordnungswidrigkeit (zum Beispiel bei rot über die Ampel gehen) begangen hättest, müsstest du das in deiner Aussage nicht sagen.

Antwort: Ach so. Ja das habe ich dann alles verstanden.

ZUR SACHE:

Also es war so, dass meine Freundin Lilli-Fee Kunze und ich in der ersten großen Pause etwas abseits auf dem Schulhof standen. Der Pausenhof macht hinter der einen Hausecke einen kleinen Knick, da ist meistens nicht so viel los und da standen wir vor dieser Ecke. Also quasi vor dem Knick.

Wir haben zuerst gar nicht gemerkt, dass da hinter der Ecke jemand stand, weil wir gequatscht haben. Aber dann haben wir halt diesen typischen "Grasgeruch" gerochen. Und der Geruch kam aus der Ecke.

Wir haben dann um die Ecke rumgeguckt und da stand Pascal und hat gekifft. Also er hatte nen Joint in der Hand und hat den auch geraucht.

Frage: Woher weißt du, dass es ein Joint und keine "normale" Zigarette war?

Antwort: Zigaretten riechen anders und sehen auch anders aus. Ich hab' das Gras in dem Filterblatt gesehen. Und Pascal hat sich auch total erschrocken, als wir plötzlich vor ihm standen. Der ist voll blass geworden, hat das Ding in den Gulli geschmissen und ist ohne irgendwas zu sagen abgehauen.

Frage: Weißt du, ob Pascal öfter "kifft"?

Antwort: Wie gesagt, ihn kenne ihn eigentlich nur vom Sehen in der Schule. Aber so wie er reagiert hat, kann ich mir das eigentlich nicht vorstellen. Er ist meiner Meinung nach auch nicht der Typ dazu, er ist eher so ein "Braver".

Frage: Gibt es sonst noch etwas, was du zu der Sache sagen kannst oder möchtest?

Antwort: Nein.

Aufgenommen:14:56 Uhr

..... gelesen, genehmigt und
unterschrieben

.....
Stolper, KOK'in

.....
Joelina MARHOLT



Niedersachsen

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen
Kriminal- und Ermittlungsdienst

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen • Göttinger Chaussee 175 • 30459
Hannover

Frau
Petra Montag
Stockhausen
Große Straße 5
30459 Stockhausen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: **2017 50 015 133** (001)
Unsere Nachricht:

Hauptsachbearb.: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064

Bearbeitet von: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Datum: **Hannover, 23.08.2017**

Vorladung als Beschuldigter

Diese Vorladung bitte zum Termin mitbringen

Sehr geehrte Frau Montag,

in dem hier zu bearbeitenden Ermittlungsverfahren

Tatvorwurf : Allgemeiner Verstoß mit Cannabis und Zubereitungen
Ereignisort : 30459 Stockhausen, Stockhausen, Mimosenweg 12, Theodor-Blanck-Schule, Schulgelände,
Pausenhof
Ereigniszeit: Mi., 23.08.2017, 09:35 Uhr bis Mi., 23.08.2017, 09:55 Uhr

ist eine **Vernehmung als Beschuldigter** des **Pascal Montag (*27.01.2001)** erforderlich.

Bitte veranlassen Sie, dass **Pascal Montag** mit dieser Vorladung

am: **Donnerstag, 31.08.2017, um 13:00 Uhr**

Polizeiinspektion Staufeld, EE Btm, Zimmer-Nr. 36

erscheint. Eine Begleitung seitens des Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten ist erwünscht.

Bitte sorgen Sie ferner dafür, dass Pascal Montag folgende Ausweispapiere bzw. Unterlagen zum vereinbarten Termin mitbringt: **amtlicher Lichtbildausweis**

Im Verhinderungsfalle bitte ich um rechtzeitige Mitteilung unter Angabe des Verhinderungsgrundes. Falls Sie beabsichtigen, die Reise von einem anderen als dem in der Anschrift genannten Ort aus anzutreten oder außerhalb beschäftigt sind, teilen Sie dies bitte unverzüglich mit. Sollten Sie auf Ihre Mitteilung keine Nachricht erhalten, bleibt es bei dieser Vorladung.

Im Auftrag:

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 133 (001)	30459 Hannover, 31.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Vernehmungsort, wenn nicht Dienststelle	Beginn (Unterbrechungen und Ende der Vernehmung sind in der Vernehmungsniederschrift zu vermerken.) 31.08.2017 13:07
---	--

Beschuldigtenvernehmung

Bei ausländischen Beschuldigten ist aktenkundig zu machen, ob sie der deutschen Sprache soweit mächtig sind, dass die Vernehmung in deutscher Sprache erfolgen kann (Nr. 181 RiStBV, § 185 GVG);
bei jugendlichen Beschuldigten ist zusätzlich Nr. 19 RiStBV und PDV 382, insb. Nr. 3.4.3 zu beachten.

Jugendlicher	
Es erscheint vorgeladen	

I. Angaben zur Person Pflichtangaben (§ 111 OWiG i.V.m. § 163b Abs. 1 StPO)			Die Vorlage von Ausweis- und Fahrerlaubnispapieren ist unter Angabe von ausstellender Behörde und Gültigkeitsdauer/Führerscheinklasse aktenkundig zu machen.
Belehrung Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich verpflichtet bin, diese Angaben vollständig und richtig zu machen.			
Familienname, ggf. Geburtsname Montag, Montag	Vorname(n) Pascal		
Geburtsstag 27.01.2001	Geburtsort Stockhausen		
Straße, Hausnummer Große Straße 5	Postleitzahl, Wohnort 30459 Stockhausen / Stockhausen		
Staatsangehörigkeit deutsch	Telefon privat +49 177/0000000	Telefon tagsüber	
Familienstand ledig			
Gegenwärtig ausgeübter Beruf Schüler	erlernter Beruf		Bei Bundeswehrangehörigen: Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Wehrpflichtigen, z.Z. nicht einberufener Wehrpflichtiger, Dienstgrad.
zur Zeit der Tat ausgeübter Beruf siehe oben	Stellung im Beruf zur Zeit der Tat		

II. Angaben zur Sache

Erklärung des Beschuldigten Zu Beginn meiner ersten Vernehmung ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Tatvorwurf: Allgemeiner Verstoß mit Cannabis und Zubereitungen Ich bin davon unterrichtet worden, dass mir im vorliegenden Ermittlungsverfahren das Recht zusteht, vor der Polizei zu der Beschuldigung Stellung zu nehmen. Dabei soll mir auch Gelegenheit gegeben werden, die gegen mich vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und zu meinen Gunsten sprechende Tatsachen geltend zu machen. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen und ggf. die polizeiliche Sicherung der Beweise beantragen kann. Weiterhin kann ich unter den Voraussetzungen des § 140 Absatz 1 und 2 Strafprozeßordnung die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 Strafprozeßordnung beanspruchen. Mir wurde erläutert, dass es mir freisteht, mich zu den Beschuldigungen und meinen persönlichen Verhältnissen (z. B. Angaben über Eltern, Ehegatten und wirtschaftliche Verhältnisse) zu äußern oder nicht auszusagen. Ferner habe ich aber auch davon Kenntnis genommen, dass ich nach § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz verpflichtet bin, richtige und vollständige Angaben zu meiner Person zu machen. Ich wurde darüber informiert, dass ich jederzeit, auch schon vor dieser Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger befragen kann. Eine freie Auswahl der Vernehmungsorgane habe ich nicht. Weiterhin ist mir eröffnet worden, dass je nach Sachlage Anklage erhoben werden kann, ohne dass mir noch einmal Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden muss.

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 133 (001)	30459 Hannover, 31.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Auszug aus § 140 StPO

- (1) Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig, wenn
1. die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet;
 2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
 3. das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
 4. gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a oder einstweilige Unterbringung nach § 126a oder § 275a Absatz 6 vollstreckt wird;
 5. der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird;
 6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
 7. ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
 8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist.
 9. dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist.
- (2) In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Dem Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ist zu entsprechen.

Auszug aus § 141 StPO

- (1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 9 und Abs. 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.
- (3) Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt dies, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird. Nach dem Abschluss der Ermittlungen (§169a) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 wird der Verteidiger unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung bestellt.

Darüber hinaus habe ich von folgender Bestimmung des Betäubungsmittelgesetzes Kenntnis genommen:

§ 31 BtMG - Strafmilderung oder Absehen von Strafe

- Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mildern oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von Strafe absehen, wenn der Täter
1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach den §§ 29 bis 30a, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach § 29 Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiss, noch verhindert werden kann.
- War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nummer 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. § 46b Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

Anmerkung:

Bei der Belehrung über den § 31 BtMG wurden mir keinerlei Versprechungen gemacht. Ich wurde ausdrücklich darüber belehrt, dass über eine Strafmilderung nur das Gericht entscheiden kann.

Falsche Verdächtigung

Ich wurde eingehend auf die Bestimmung des § 164 StGB (Falsche Verdächtigung) hingewiesen.

Ich habe die Belehrung **verstanden**. Ich möchte mich **äußern**.

Ich bin **bereit**, vor der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht auszusagen.

Unterschrift d. Beschuldigten

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 133 (001)	30459 Hannover, 31.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

III. Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

Ehrenämter	
Name und Anschrift des Arbeitgebers	Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes: Beschäftigungsbehörde, Bei Bundeswehr- angehörigen: Truppenteil und Standort.
bei Arbeitslosigkeit, seit wann	
Einkommensverhältnisse	
gegenwärtiges monatliches Nettoeinkommen, zur Zeit der Tat	Von Jahresbruttoeinkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ausgehen; Lohnabtretungen und Lohnpfändungen sind nicht berücksichtigungsfähig.
Unterhaltspflicht (monatlich) gegenüber folgender Person	
außergewöhnliche finanzielle Belastungen	
Nur bei Jugendlichen/Heranwachsenden - Schulverhältnisse	
Gesamtschule	
Klasse und Name der gegenwärtig besuchten Schule Klasse 10 C, Theodor-Blanck-Schule	

Ehe- oder Lebenspartner(in)		
Vorname, Familienname (ggf. Geburtsname)		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort	
Gegenwärtig ausgeübter Beruf	gegenwärtiges monatliches Nettoeinkommen, zur Zeit der Tat	
Anzahl der Kinder	Alter der Kinder	davon in der Ausbildung

IV. Nur bei Jugendlichen oder wenn Zweifel an der Identität bestehen
Eltern / Erziehungsberechtigte(r)

Vorname, Familienname (ggf. Geburtsname) Petra Montag, geb. Müller	
Straße, Hausnummer Große Straße 5	Postleitzahl, Wohnort 30459 Stockhausen / Stockhausen
Gegenwärtig ausgeübter Beruf	

Vorname, Familienname (ggf. Geburtsname) Rainer Montag, geb. Montag	
Straße, Hausnummer Große Straße 5	Postleitzahl, Wohnort 30459 Stockhausen / Stockhausen
Gegenwärtig ausgeübter Beruf	

V. Nur bei Straftaten in Verbindung mit dem Führen von Kraftfahrzeugen

Fahrerlaubnisdaten

Unterschrift d. vernehmenden Beamtin oder Beamten	Unterschrift der oder des Beschuldigten
---	---

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 133 (001)	30459 Hannover, 31.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Pascal, du bist heute auf Vorladung gemeinsam mit deiner Mutter hier bei der Polizei erschienen. Dir wird vorgeworfen, am Mittwoch, 23.08.17, in der ersten großen Pause, an deiner Schule, genauer gesagt auf dem Pausenhof, einen Joint besessen und konsumiert zu haben.

Der Besitz von Cannabis ist eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die du vom Gesetz her bestraft werden kannst.

Als Beschuldigter musst du keinerlei Angaben zur Sache machen. Du kannst dich jederzeit mit einem Rechtsanwalt in Verbindung setzen und dich mit deinen Eltern beraten. Außerdem kannst du auch eigene Beweisanträge stellen; das heißt, du könntest zum Beispiel einen Zeugen benennen, der dich entlasten könnte.

Im Betäubungsmittelgesetz gibt es gemäß § 31 eine spezielle Regelung: seitens des Gerichtes kann es eine Strafmilderung oder Straffreiheit geben, wenn du -bezogen auf eine Straftat, an der du selber beteiligt warst- deine Hinterleute, Auftraggeber und/oder Komplizen den Strafverfolgungsbehörden inklusive der notwendigen Details nennst.

Frage: Hast du das alles verstanden?

Antwort: Ja. Ich muss nichts sagen, kann mir einen Rechtsanwalt nehmen und mit meinen Eltern sprechen. Wenn ich wen verrate, kann mir die Strafe vom Gericht gemildert werden. Was war das mit den Anträgen nochmal?

Uz.: Du könntest einen Zeugen nennen, der zum Beispiel angeben kann, dass du an dem Tag gar nicht in Hannover warst und der dich somit entlasten könnte.

A.: Ach ja. Okay.

Uz.: Ich werde dir jetzt noch ein paar Fragen zu deiner Person stellen, um auch dem Staatsanwalt, der ja die Ermittlungsakte letzten Endes zur weiteren Entscheidung auf den Tisch bekommt, einen Eindruck über dich zu verschaffen. Das sind aber freiwillige Angaben, das heißt, auch hier brauchst du nichts dazu zu sagen.

A.: Kein Problem.

Uz.: Gut, dann erzähl' doch bitte etwas über dich.

ZUR PERSON:

Ich gehe in die 10. Klasse. Mein letztes Zeugnis war so mittelmäßig, so im 3-er Durchschnitt. Am liebsten mache ich Sport und Mathe, da bin ich auch am besten. Mit den Leuten aus meiner Klasse und meinen Lehrern komme ich ganz gut klar. Stress hatte ich bislang noch nie. Eigentlich hatte ich

mal vor, Abitur zu machen, aber das klappt mit meinen Noten eh nicht. Deshalb will ich nach meinem Abschluss eine Ausbildung machen. Ich hab' aber noch keine Ahnung, was. Vielleicht was mit Autos.

Ich habe keine Geschwister und wohne mit meinen Eltern in einer 3-Zimmer-Wohnung. Mit meinen Eltern komme ich mal so und mal so klar. Sie sind ein bisschen enttäuscht wegen meiner nicht so guten Noten.

Sie waren ziemlich sauer, als sie von der Polizei über die Sache hier informiert wurden. Ich hab' ihnen zwar gesagt, dass ich das nur einmal gemacht habe, aber trotzdem habe ich **zwei Wochen PC-Verbot und Hausarrest** bekommen. Außerdem haben sie mich zu so 'ner **Drogenberatungsstelle mitgenommen**.

Mit der Polizei hatte ich sonst als Beschuldigter noch nie was zu tun.

In meiner Freizeit treffe ich mich mit Freunden draußen und wir chillen zusammen ab. Ab und zu gehen wir in die Stadt und holen uns da was zu essen. Ich bekomme von meinen Eltern immer mal ein bisschen Geld, wenn ich sie darum bitte. Keine Ahnung, was da im Monat so zusammenkommt. Festes Taschengeld kriege ich nicht.

ZUR SACHE:

Es stimmt, dass ich den Joint in der Schule dabei hatte. Und ich hab' ihn in der Pause auch geraucht. Ich hab' mir gar nicht so viel dabei gedacht...ich meine, ich sehe dauernd irgendwo irgendwelche Leute kiffen. Ich wollte es einfach auch mal ausprobieren. Und an dem Tag haben wir 'ne Deutscharbeit geschrieben, ich war voll nervös, weil ich in Deutsch halt nicht so gut bin. Und da dachte ich, ich probier's mal aus, ob's mir hilft. Also um runterzukommen, weil das hab' ich halt gehört.

Ich weiß auch, dass das total blöd von mir war. Mir war auch gar nicht so richtig klar, was das Kiffen so mit einem machen kann. Aber ich war ja mit meinen Eltern bei der Drogenberatungsstelle und da haben sie mir erklärt, was alles passieren kann. Das hat mir schon ganz schön Angst gemacht. Ich musste meinen Eltern auch versprechen, dass ich nie wieder so etwas mache und das werde ich auch nicht tun. Es tut mir jetzt im Nachhinein auch total leid, dass ich meinen Eltern so viel Stress damit gemacht habe.

Außerdem weiß ich jetzt auch, was das für Konsequenzen für mich haben kann. Also persönliche und auch die von der Polizei und dem Gericht und so.

Frage: War es das erste Mal, dass du gekiffst hast?

Antwort: Ja. Eigentlich ist es auch nur passiert, weil mich ein Kumpel einer meiner Freunde gefragt hat, ob ich's nicht mal probieren will. Er hatte das was dabei. Und weil ich so einen Schiss vor der Deutscharbeit hatte, habe ich gedacht, ich probier's mal aus.

Frage: Was hatte er dabei?

Antwort: Na Gras, also Marihuana.

Frage: Hast du etwas für das Marihuana bezahlt?

Antwort: Ja, er wollte 5 Euro haben.

Frage: Hast du noch etwas von dem Marihuana über?

Antwort: Nein, ich hab' alles in den Gulli geworfen. Als die beiden Mädels da standen, hab' ich plötzlich Panik bekommen und wollte nichts mehr damit zu tun haben.

Frage: Wie heißt der Kumpel deines Freundes, der dir die Betäubungsmittel verkauft hat?

Antwort: **Michael Knack. Der geht zur BBS 2A2.**

Frage: Weißt du, ob er regelmäßig mit Betäubungsmitteln handelt? Und wenn ja, wo und wie?

Antwort: Ich habe schon ein paar Mal mitbekommen, dass er was an andere Leute verkauft hat. Er verabredet sich über's Handy mit den Leuten. Das ist immer unterschiedlich, wo er es dann macht.

Frage: Gab es seitens deiner Schule Konsequenzen für dich wegen des Vorfalls?

Antwort: Ja. Ich muss ein **Referat halten** über das, was ich in der **Drogenberatungsstelle** erfahren habe. Und sie haben mir gesagt, dass ich vom Unterricht ausgeschlossen werde, wenn so etwas nochmal vorkommt.

Frage: Kannst oder möchtest du noch etwas sagen?

Antwort: Nur, dass es mir echt leid tut und ich verspreche, dass es nie wieder vorkommt.

Unterzeichnerin: **Ich werde von Amts wegen gegen den Michael Knack ein gesondertes Ermittlungsverfahren wegen des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln einleiten. In dieser Sache werde ich dich noch einmal vorladen, dann aber als Zeuge.**

Antwort: Okay.

Aufgenommen: 14:12 Uhr

..... gelesen, genehmigt und
unterschrieben

.....
Stolper, KOK'in

.....
Pascal MONTAG

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 133 (001)	30459 Hannover, 31.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Eindrucksvermerk

-Pascal MONTAG-

Pascal erschien gemeinsam mit seiner Mutter pünktlich zum Vernehmungstermin.

Während der Vernehmung zeigte Pascal sich höflich und gesprächsbereit. Er wirkte bzgl. der polizeilichen Vernehmungssituation jedoch etwas verunsichert. Dies äußerte sich u.a. darin, dass Pascal ständig mit seinem rechten Bein wippte. Außerdem wich er den Blicken der Uz. zunächst aus.

Er machte aber ohne weitere Aufforderung detaillierte Angaben zu der ihm vorgeworfenen Tat. Dabei wirke er beschämt.

Seine Mutter teilte im Vorgespräch mit, dass der bei der Drogenberatungsstelle wahrgenommene Termin Pascal stark beeindruckt habe.

Pascal ist bislang noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Aufgrund der o.g. Feststellungen und der Angaben seiner Mutter geht die Uz. davon aus, dass es sich bei Pascal's Tat um ein einmaliges jugendtypisches Fehlverhalten handelt.

Stolper, KOK'in

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 133 (001)	30459 Hannover, 31.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Bericht über ein erzieherisches Gespräch

Beschuldigter

Name Montag, geb. Montag		Vorname Pascal	
Geburtsdatum 27.01.2001	Geburtsort Stockhausen / Deutschland		
Postleitzahl, Wohnort 30459 Stockhausen		Straße, Hausnummer Große Straße 5	
Beruf/Tätigkeit/Schule Ausgeübt: Schüler (Theodor-Blanck-Schule)			

Erziehungsberechtigter

Name Montag	Vorname Petra	zugegen	
		☒ ja	☐ nein
Postleitzahl, Wohnort 30459 Stockhausen		Straße, Hausnummer Große Straße 5	

Erziehungsberechtigter

Name Montag	Vorname Rainer	zugegen	
		☐ ja	☒ nein
Postleitzahl, Wohnort 30459 Stockhausen		Straße, Hausnummer Große Straße 5	

Verfehlung

Delikt Allgemeiner Verstoß mit Cannabis und Zubereitungen
Verletzte Paragraphen § 29 BtMG
Kurzsachverhalt SCHULUNGSSACHVERHALT! Daten und Namen sind frei erfunden. Mögliche Übereinstimmungen mit realen Personen sind rein zufällig und nicht beabsichtigt! Der BESCH (Schüler der Theodor-Blanck-Schule) soll nach Angaben von Mitschülern in der großen Pause einen Joint besessen und konsumiert haben. Mitteilung erfolgte durch die Schulleitung telefonisch an den Jugendkontaktbeamten des PK Stockhausen.

Ergebnis des Gesprächs Pascal zeigte sich von Beginn der Vernehmung an gesprächsbereit, obwohl er augenscheinlich bzgl. seines Fehlverhaltens beschämt und peinlich berührt wirkte. Seine Nervosität ob der für ihn ungewohnten polizeilichen Vernehmungssituation machte sich u.a. durch ständiges Wippen mit dem rechten Bein bemerkbar. Aufgrund der Art und Weise seiner Aussage geht die Unterzeichnerin davon aus, dass Pascal ernsthaft einsichtig ist und glaubhaft Reue zeigt. Die Straftatbestände des Betäubungsmittelgesetzes und auch die Folgen des Konsums von Btm wurden Pascal von der Unterzeichnerin dargelegt. Außerdem wurden ihm persönliche und auch strafrechtliche Konsequenzen eines weiteren strafrechtlich relevanten Handelns verdeutlicht. Die Uz. gewann den Eindruck, dass Pascal den Ernst der Lage verstanden hat und es sich bei der Tat um eine einmalige jugendtypische Verfehlung gehandelt hat. Dieser Eindruck wurde in einem Gespräch der Unterzeichnerin mit Pascal's Mutter von dieser bestätigt.
--

Besteht außer den bereits von der Tatentdeckung und den polizeilichen Ermittlungen ausgehenden Wirkungen weiterer erzieherischer Bedarf? Nein

Weitere erzieherische Maßnahme(n), die -abgesehen vom erzieherischen Gespräch- bereits erfolgt oder eingeleitet ist/sind: Der Besuch einer Drogenberatungsstelle mit den Eltern ist erfolgt. Außerdem hat Pascal seitens seiner

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen Kriminal- und Ermittlungsdienst Vorgangsnummer 2017 50 015 133 (001)	30459 Hannover, 31.08.2017 Göttinger Chaussee 175 Tel.: +49 511 109-3015 Fax: +49 511 109-3010
--	---

Eltern einen zweiwöchigen Hausarrest und PC-Verbot auferlegt bekommen.

Im Anschluss an die Vernehmung wurde seitens der Unterzeichnerin mit dem Schulleiter der Theodor-Blanck-Schule, Herrn Schormacher, telefonisch Rücksprache gehalten. Herr Schormacher bestätigte die Angaben Pascal's bzgl. der ihm aufgetragenen Aufgabe, ein Referat über den Besuch der Drogenberatungsstelle zu fertigen und seiner Klasse vorzustellen.

Die beschuldigte Person wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens sowie gegebenenfalls die Art der Verfahrenseinstellung der Staatsanwaltschaft obliegt und dass auch im Fall einer Verfahrenseinstellung nach § 45 oder § 47 JGG eine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgt.

Eine Einstellung des Strafverfahrens wird empfohlen.

Im Auftrage

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)



Niedersachsen

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen
Kriminal- und Ermittlungsdienst

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen • Göttinger Chaussee 175 • 30459 Hannover

Staatsanwaltschaft Hannover
Volgersweg 67
30175 Hannover

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: **2017 50 015 133** (001)
Unsere Nachricht:

Hauptsachbearb.: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064

Bearbeitet von: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Datum: **Hannover, 31.08.2017**



über

Polizeidirektion Hannover
Beauftragter für Jugendsachen
Waterloostr. 9
30169 Hannover

ABVERFÜGUNG (Urschriftlich)

- nach Abschluss der Ermittlungen
- zuständigkeitshalber
- zur weiteren Entscheidung

übersandt.

DNA-Relevanzprüfung für den nachfolgenden Beschuldigten wurde mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Pascal Montag (*27.01.2001)

keine DNA-Relevanz

Bearbeitungshinweise und Bemerkungen:

Ein gesondertes Ermittlungsverfahren gegen den Verkäufer der Betäubungsmittel wurde von Amts wegen unter der Vorgangsnummer 2017 500 157 99 eingeleitet. Dieses wird nach Abschluss der Ermittlungen im Nachgang der Staatsanwaltschaft Hannover übersandt.

Das Jugendamt Hannover hat Kenntnis.

Im Auftrage:

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen • Göttinger Chaussee 175 • 30459 Hannover

Jugendamt Stadt Hannover
Ihmeplatz 5
30449 Hannover

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: **2017 50 015 133** (001)
Unsere Nachricht:

Hauptsachbearb.: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064

Bearbeitet von: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 109-3064
Fax: 0511 109-3060

Datum: **Hannover, 31.08.2017**

Jugendamtsbericht der Polizei

Personendaten

Personalien des Jugendlichen (aktuell und zur Tatzeit)

Vor-, Nachname: **Pascal Montag, geb. Montag**
geb. am/in: **27.01.2001, in Stockhausen / Deutschland**
Staatsangehörigkeit:
Anschrift: **Wohnort: Große Straße 5, Stockhausen, 30459 Stockhausen**

Schul- / Ausbildungs- / Arbeitsverhältnis

gegenwärtig ausgeübt
Schüler Funktion: **Theodor-Blanck-Schule, Erläuterung: Klasse 10 C**

Erziehungsberechtigte / gesetzliche Vertreter

Erziehungsberechtigter: **Petra Montag**
Anschrift: **Wohnort: Große Straße 5, Stockhausen, 30459 Stockhausen**
Erziehungsberechtigter: **Rainer Montag**
Anschrift: **Wohnort: Große Straße 5, Stockhausen, 30459 Stockhausen**

Gefährdungssituation des Jugendlichen

Im Rahmen der Strafverfolgung aufgetreten.

Erkennbare Problembereiche

Alkohol:
Drogen: **- selbst**
Arbeitslosigkeit:
Sonstige Bereiche:

Sonstige persönliche oder familiäre Auffälligkeiten

Pascal ist bislang noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er scheint aus einem intakten Elternhaus zu kommen. Seine Eltern nehmen Probleme aktiv in Angriff (hier: sofortiges Aufsuchen einer Drogenberatungsstelle mit Pascal) und scheinen in ihrer Erziehung liebevoll und konsequent zu sein. Pascal räumte die Tat umgehend und ohne Umschweife ein und äußerte glaubwürdig sein Bedauern darüber. Der Besuch der Drogenberatungsstelle scheint (auch laut Angaben seiner Mutter) einen tiefen Eindruck bei ihm hinterlassen zu haben. Es wird hier von einem einmaligen Fehlverhalten ausgegangen.

Darstellung des Sachverhaltes

Ereignisort: **Tatort: 30459 Stockhausen / Stockhausen, Mimosenweg 12, Schulgelände, Pausenhof**
Ereigniszeit: **Von 23.08.2017, 09:35 Uhr bis23.08.2017, 09:55 Uhr**
Deliktsbezeichnung: **Allgemeiner Verstoß mit Cannabis und Zubereitungen**
Kurzsachverhalt: **SCHULUNGSSACHVERHALT! Daten und Namen sind frei erfunden. Mögliche Übereinstimmungen mit realen Personen sind rein zufällig und nicht beabsichtigt! Der BESCH (Schüler der Theodor-Blanck-Schule) soll nach Angaben von Mitschülern in der großen Pause einen Joint besessen und konsumiert haben. Mitteilung erfolgte durch die Schulleitung telefonisch an den Jugendkontaktbeamten des PK Stockhausen.**

Verbleib des Jugendlichen

Er wurde / wird den Eltern übergeben.

Erläuterung:

Feststellende Beamtin oder feststellender Beamter

--

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)



Polizeidirektion Hannover
Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen

201750015133-001

Seite 2

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen • Göttinger Chaussee 175 •
30459 Hannover

Führerscheinstelle
Am Amtsweg 16
30459 Stockhausen

Bearbeitet von
Stolper, KOKin
LKA SG 32.4
Sachgebiet 32.4

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)

Um Mitteilung der getroffenen Maßnahmen
gem. § 3 Abs. 5 StVG wird gebeten.

Ihr Zeichen	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Telefon	Datum
Ihre Nachricht vom	2017 50 015 133 (001)	0511 26262-3248 Fax 0511 26262-3250	Hannover, 31.8.17

Mitteilung über eine fahrerlaubnisrelevante Feststellung gem. § 2 Abs. 12 StVG

Personalien

Name : **Herr Montag**
Vorname : **Pascal**
Geburtsname : **Montag**
Geburtsdatum/-ort : **27.01.2001 in Stockhausen**
Erziehungsberechtigter : **Petra Montag, Große Straße 5, Stockhausen, 30459 Stockhausen**
Erziehungsberechtigter : **Rainer Montag, Große Straße 5, Stockhausen, 30459 Stockhausen**

Sachverhalt

Örtlichkeit : **30459 Stockhausen / Stockhausen, Mimosenweg 12, Theodor-Blanck-Schule, Schule - Schulgelände, Pausenhof**
Zeit : **Mi., 23.08.2017, 09:35 Uhr bis Mi., 23.08.2017, 09:55 Uhr**

SCHULUNGSSACHVERHALT! Daten und Namen sind frei erfunden. Mögliche Übereinstimmungen mit realen Personen sind rein zufällig und nicht beabsichtigt! Der BESCH (Schüler der Theodor-Blanck-Schule) soll nach Angaben von Mitschülern in der großen Pause einen Joint besessen und konsumiert haben. Der BESCH räumte in seiner verantwortlichen Vernehmung den (einmaligen) Konsum ein und zeigte sich reumütig.

Angaben zur Fahrerlaubnis

Herr Montag ist nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis.

Angaben zur BtM-Feststellung

- Herr Montag wurde beim BtM-Konsum angetroffen.
- Er gab an, Cannabis gelegentlich zu konsumieren.
- Es erfolgte keine Feststellung des Konsums.

Die Ermittlungsakte wurde bereits an: **StA Hannover (Akt.Zeichen: hier unbekannt)** abgegeben.

Im Auftrage

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen	30459 Hannover
Kriminal- und Ermittlungsdienst	Göttinger Chaussee 175
Vorgangsnummer	Tel.: +49 511 109-3015
2017 50 015 133 (001)	Fax: +49 511 109-3010
	Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
	Telefon: 0511 26262-3248
	Fax: 0511 26262-3250

Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens	
(gemäß Nr. 11 MiStra)	
gegen :	Herrn Pascal Montag, geb. Montag, *27.01.2001 in Stockhausen
wegen :	Allgemeiner Verstoß mit Cannabis und Zubereitungen (§ 29 BtMG)
Tatzeit :	Mi., 23.08.2017, 09:35 Uhr bis Mi., 23.08.2017, 09:55 Uhr
	
	(Stolper, KOKin)

Staatsanwaltschaft / Amtsgericht	Ort: <u>Hannover</u>	Datum: <u>2.12.17</u>
Az.: 3242 JS 01234/17		

Das Verfahren wurde beendet bei

Sta Gericht aufgrund

- Einstellung nach einer der folgenden Vorschriften:
- | | | |
|-------------------------------------|--------------------------|---|
| ☐ | ☐ | - § 153a StPO (Bei geringer Schuld und nach Erfüllung einer Auflage) |
| ☐ | ☐ | - § 154b StPO (Auslieferung / Ausweisung) |
| ☐ | ☐ | - § 154c StPO (Opfer einer Nötigung oder Erpressung) |
| ☐ | ☐ | - § 153c StPO (Auslandstat) |
| ☐ | ☐ | - § 153b StPO (Absehen von der Verfolgung) |
| ☐ | ☐ | - § 154 StPO (Unwesentliche Nebenstraftat) |
| ☐ | ☐ | - § 153 StPO (Bagatellsache) |
| ☐ | ☐ | - § 37 BtMG (Vorläufiges Absehen von der Verfolgung bei einer der Rehabilitation dienenden Behandlung) |
| ☒ | ☐ | - § 45 Abs. 2 JGG (Absehen von der Verfolgung) |
| ☐ | ☐ | - Tod des Beschuldigten / Angeklagten |
| ☐ | ☐ | - Einstellung oder Freispruch wegen Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB |
| ☐ | ☐ | - Freispruch aus anderen Gründen |
| ☐ | ☐ | - Zurückweisung oder Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO oder Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder des Erlasses eines Strafbefehls (Mehrfertigung des Bescheides / Beschlusses liegt an), |
| ☐ | ☐ | - weil Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar sind oder die Tat unter keinen Strafbestand fällt |
| ☐ | ☐ | - weil Verschulden fehlt oder nicht nachweisbar ist oder ein Rechtfertigungsgrund oder ein anderer Schuldtausschließungsgrund als Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) gegeben ist |
| ☐ | ☐ | - Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses (z.B. Verjährung) oder mangels einer Verfahrensvoraussetzung oder wegen einer Gesetzesänderung |
| ☐ | ☐ | - Vorläufige Einstellung wegen Abwesenheit o.ä. (§ 205 StPO) |
| ☐ | ☐ | - Verweisung auf den Weg der Privatklage |
| ☐ | ☐ | - Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi (§§ 41 Abs. 2, 43 OWiG) |
| ☐ | ☐ | - Verurteilung zu einer Strafe |
| ☐ | ☐ | - Verurteilung zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung |
| ☐ | ☐ | - Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB |
| ☐ | ☐ | - Absehen von Strafe nach § 60 StGB durch Urteil |
| ☐ | ☐ | - Feststellung der Schuld nach § 27 JGG |
| ☐ | ☐ | - Verurteilung ausschließlich wegen einer Ordnungswidrigkeit |
| ☐ | ☐ | - Eine andere Entscheidung (Inhalt im Einzelnen - z.B. Einstellung gem. § 45 Abs. 1, § 47 JGG, § 38 Abs. 2 BtMG, Verurteilung zu Erziehungsmaßregel oder Zuchtmittel - wird nicht mitgeteilt) |

Diese Mitteilung ersetzt die Auskunft aus dem Bundes- bzw. Verkehrszentralregister nicht. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 MRK) zu beachten ist! In Zweifelsfällen - z.B. in Verfahren wegen des Verdachtes mehrerer Straftaten - sollten vor einer Verwertung der Mitteilung die Akten eingesehen werden.

Zurück an die oben genannte Dienststelle

Unterschrift

8.2.1
Bleiben 3 Gramm Cannabis zum
Eigenverbrauch
straffrei?

8.2.1 Bleiben 3 Gramm Cannabis zum Eigenverbrauch straffrei?

Was passiert, wenn die Polizei bei jemandem 3 Gramm Cannabis zum Eigenverbrauch findet?¹¹
Welchen Unterschied macht es dabei, ob die betreffende Person erwachsen oder minderjährig ist?

In den einzelnen Bundesländern werden die im BtMG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe wie „geringe Menge“ unterschiedlich bewertet. Eine „geringe Menge“ bezeichnet die (Brutto-)Menge einer illegalen Droge, bis zu welcher nach § 29 Abs. 5 in Verbindung mit § 31 a BtMG von einer zwangsläufigen strafrechtlichen Verfolgung abgesehen werden kann. Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, insoweit eine grundsätzliche Straflosigkeit anzunehmen. Der Gesetzgeber geht nämlich von einem strafrechtlich relevanten Delikt nach § 29 BtMG aus, auch wenn es „nur“ 3 Gramm Cannabis sind. Es kann Anklage erhoben werden, muss aber nicht.

Ein Absehen von Verfolgung setzt weiter voraus, dass die Betäubungsmittel zum Eigenverbrauch bestimmt waren und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung liegt aber vor, wenn der Eigenverbrauch mit einer Fremdgefährdung verbunden ist. Fremdgefährdung ist anzunehmen, wenn die Tat Anlass zur Nachahmung gibt, etwa in Schulen oder Jugendheimen begangen wurde oder der Täter dort als Erzieher, Ausbilder oder Ähnliches tätig ist.

Auch die Abgabe von nur einer Konsumeinheit von einem Erwachsenen (also mindestens 21 Jahre alt) an einen Minderjährigen ist ein Verbrechen nach § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG.

In manchen Bundesländern gilt bei Cannabis als „geringe Menge“ ein Bruttogewicht von maximal 6 Gramm, wobei es auch noch auf den prozentualen Wirkstoffgehalt von Cannabis ankommt. Nach der Rechtsprechung des BGH sind das maximal drei „Konsumeinheiten“ mit 0,045 g THC-Wirkstoff. Für den Umgang mit einer nicht geringen Menge ist gem. § 29 a BtMG eine Strafdrohung von nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe vorgesehen.

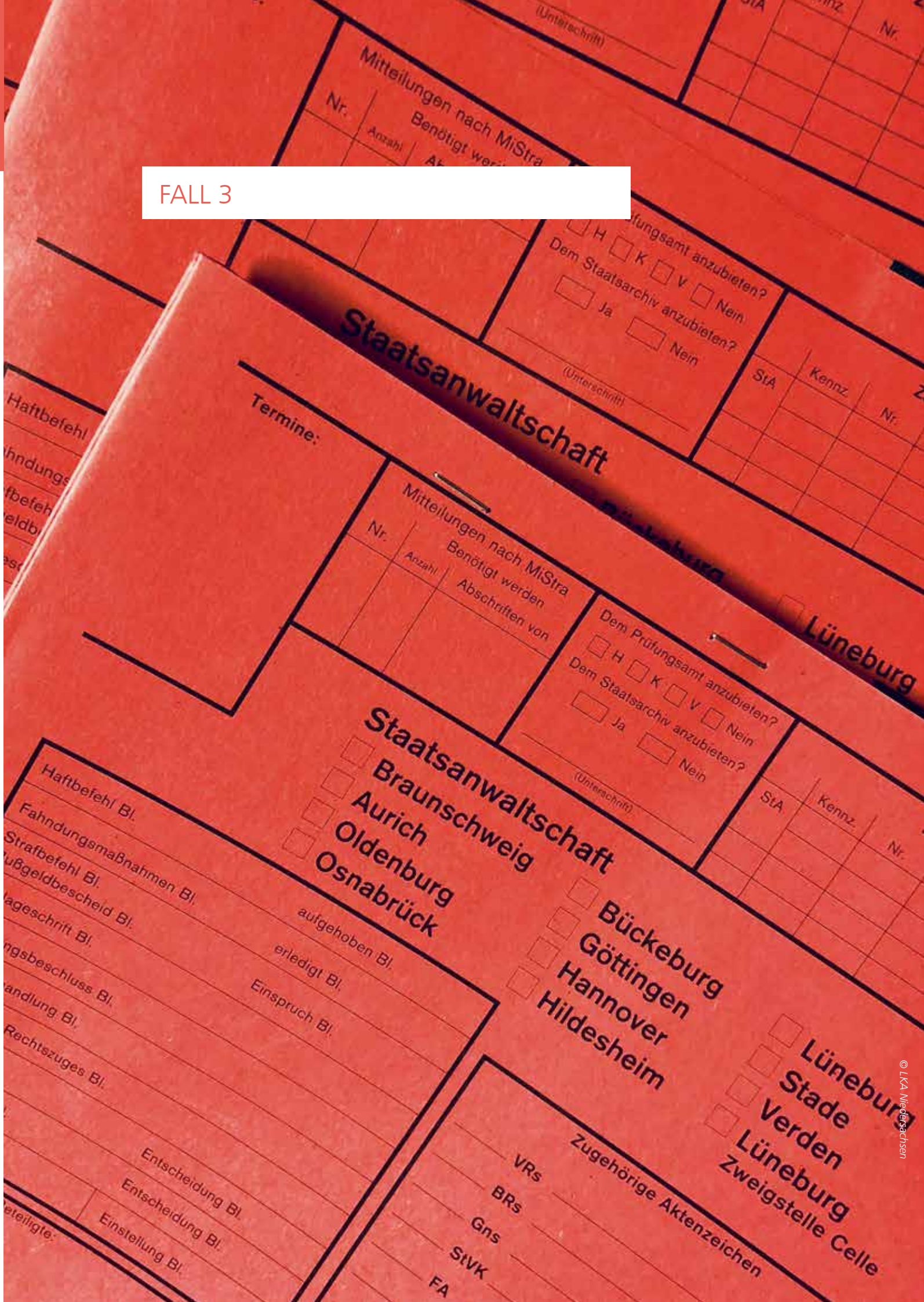
Bei Jugendlichen ist Jugendstrafrecht anzuwenden. Die entsprechenden jugendrechtlichen Sanktionen und Erziehungsmittel ergeben sich aus dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). (...)

Im Handbuch für „Suchtprävention in der Heimerziehung“, aus dem dieser Text übernommen ist, wird am Bsp. Nordrhein-Westfalens dargestellt, dass die Staatsanwaltschaft nach § 45 JGG ein Verfahren **nur gegen Auflagen** (z. B. die Weisung zu einer erzieherischen Maßnahme) einstellen kann.

In **Niedersachsen** hat § 31a BtMG Vorrang vor § 45 JGG. Hier kann die Staatsanwaltschaft bei minderjährigen Beschuldigten das Verfahren **folgenlos** einstellen, ohne dass es zu einer Eintragung ins Erziehungsregister (JGG) kommt.

¹¹ AUS: Fricke, Ernst (2017): Rechtliche Hinweise: FAQ's. In: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS), Wirth, Nadja (Hrsg.) (2017): Suchtprävention in der Heimerziehung. Handbuch zum Umgang mit legalen Drogen, Medien und Ernährung. Hamm. Textübernahme mit freundlicher Genehmigung der Herausgeber.

FALL 3



8.3
Verstoß gegen das
Betäubungsmittelge-
setz (Handel)

8.3 Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (Handel)

Im Rahmen der Ermittlungen zu dem Strafverfahren unter Ziffer 8.2 ergibt sich ein dringender Tatverdacht gegen den hier beschuldigten Jugendlichen wegen des Handels mit Betäubungsmitteln.

Straftatbestand siehe unter Ziffer 8.2

Zur Veranschaulichung der sich ergebenden Folgemaßnahmen zu einer bereits bestehenden Strafanzeige werden hier lediglich die von Amts wegen gefertigte Strafanzeige und das Formular „Mitteilung an die Schule“ dargestellt. Je nach Fallkonstellation würden weitere Ermittlungen (u.a. wie in den zwei anderen Ermittlungsvorgängen beschrieben sowie ggf. eine richterlich angeordnete Hausdurchsuchung u. ä.) folgen. Hierauf wurde bewusst verzichtet.

Im Folgenden lesen Sie den Ermittlungsvorgang im Original.

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen	30459 Hannover, 13.09.2017
Kriminal- und Ermittlungsdienst	Göttinger Chaussee 175
Vorgangsnummer	Tel.: +49 511 109-3015
2017 50 015 799	Fax: +49 511 109-3010

Aufnehmende(r) Beamtin/Beamter:	Stolper, KOKin	Sachbearbeiter/in:	Stolper, KOKin
Telefon:	0511 26262-3248	Telefon:	0511 26262-3248
Fax:	0511 26262-3250	Fax:	0511 26262-3250

Strafanzeige

von Amts wegen


201750015799

Diversion:

☐ geeignet

☐ eingeschränkt geeignet

☐ nicht geeignet

Spurensuche war nicht erforderlich.

Tat:

Unerlaubter Handel mit Cannabis und Zubereitungen - § 29 BtMG

Tatort:

30459 Stockhausen / Stockhausen
Grasweg
dortige Grünfläche hinter dem Spielplatz

Tatzeit von:

Di., 22.08.2017, 15:00 Uhr

bis:

Di., 22.08.2017, 15:15 Uhr

Anzeigezeitpunkt:

Do., 31.08.2017, 15:30 Uhr

Zuständige StA:

StA Hannover

Erlangtes Gut:

Gesamtschaden:

Zeitwert DG:

0,00 EUR

Gesamtvorteil:

Kurzsachverhalt:

Der BESCH fragte den hier als Zeugen geführten P.M. (gesondertes Ermittlungsverfahren unter Vorg.-Nr. 2017 500 151 33), ob er nicht mal ausprobieren wolle zu kiffen. Anschließend verkaufte der BESCH dem Zeugen Marihuana für 5 Euro.
Laut Angaben des Zeugen soll der BESCH in der Vergangenheit bereits öfter mit Betäubungsmitteln gehandelt haben.

Versuch:

Nein

Anzahl Tatverdächtige:

1

Davon unbekannt:

0

Beschuldigter

Jugendlicher

Name:

Knack, geb. Knack

Staatsangehörigkeit:

deutsch

Vornamen:

Michael

Geburtsort:

Stockhausen

Geburtsdatum:

31.07.2000

Tätigkeit:

Schüler

Geschlecht:

männlich

Wohnort

Straße:

Bärenstraße 23a

Ortsteil:

Stockhausen

Ort:

30459 Stockhausen

Erziehungsberechtigter

Name:

Knack, geb. Seier, Elfriede

Wohnort

Straße:

Bärenstraße 23a

Ortsteil:

Stockhausen

Ort:

30459 Stockhausen

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen	30459 Hannover, 13.09.2017
Kriminal- und Ermittlungsdienst	Göttinger Chaussee 175
Vorgangsnummer	Tel.: +49 511 109-3015
2017 50 015 799 31361610 (001)	Fax: +49 511 109-3010

Zeuge

Name:	Montag, geb. Montag		Jugendlicher
Vornamen:	Pascal	Staatsangehörigkeit:	deutsch
Geburtsdatum:	27.01.2001	Geburtsort:	Stockhausen
Geschlecht:	männlich		
Wohnort			
Straße:	Große Straße 5		
Ort:	30459 Stockhausen	Ortsteil:	Stockhausen

Erziehungsberechtigter

Name:	Montag, Petra, geb. Müller		
Wohnort			
Straße:	Große Straße 5		
Ort:	30459 Stockhausen	Ortsteil:	Stockhausen

Erziehungsberechtigter

Name:	Montag, Rainer, geb. Montag		
Wohnort			
Straße:	Große Straße 5		
Ort:	30459 Stockhausen	Ortsteil:	Stockhausen

Stolper, KOKin (LKA SG 32.4)

Polizeikommissariat Hannover-Ricklingen	30459 Hannover
Kriminal- und Ermittlungsdienst	Göttinger Chaussee 175
Vorgangsnummer	Tel.: +49 511 109-3015
2017 50 015 799 (001)	Fax: +49 511 109-3010

Sachbearbeiter/in: Stolper, KOKin
Telefon: 0511 26262-3248
Fax: 0511 26262-3250

Mitteilung an die Schulleitung

"Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft"

Bezug: Gemeinsamer Runderlass des MK, des MI und des MJ vom 01.06.2016

Rechtsgrundlagen: §§ 41 und 43 Nds. SOG, § 481 StPO, § 70 JGG

Gem. o. g. Rechtsgrundlagen wird die Schule in geeigneten Fällen von der Einleitung und dem Ausgang eines Strafverfahrens unterrichtet. Nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte bezogen auf die nachstehend genannte Person, die auch aktenmäßig dokumentiert wurde, ist die Polizei zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich um einen geeigneten Fall zur Mitteilung an die Schulleitung handelt.

Die nachstehend genannte Person und Schüler der BBS 2 A 2

Michael KNACK,

*31.07.2000 in Stockhausen,

Bärenstr. 23a,

30459 Stockhausen

steht im Verdacht an einer Straftat beteiligt zu sein. Es werden polizeiliche Ermittlungen wegen eines

Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (Besitz, Handel, Weitergabe)

geführt.

Sachverhalt:

Der Konrad Knack soll am 22.08.2017 einem Schüler der Theodor-Blanck-Schule Marihuana verkauft haben. Der betr. Schüler gab an, dass der Konrad auch in der Vergangenheit schon öfter mit Betäubungsmitteln gehandelt haben soll.

Diese Mitteilung erfolgt im Rahmen der **Gefahrenabwehr** gem. §§ 41 und 43 Nds. SOG und ist unabhängig von der Beurteilung und Entscheidung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte.

Urschriftlich

über die Fachaufsicht an

BBS 2 A 2

Goldener Ring 2 A

30459 Stockhausen

Im Auftrage

Stolper, KOK'in

WAS PASSIERT, WENN SCHÜLER/-INNEN STRAFTATEN BEGEHEN.
FÄLLE MIT BESONDEREN ERMITTLUNGSPROBLEMEN

INHALT
IN KÜRZE

107

9 —
Fälle mit beson-
deren Ermittlungs-
problemen

9 Fälle mit besonderen Ermittlungsproblemen

Die vorstehenden Ermittlungsvorgänge sind recht einfach und klar gelagert. Sie konnten zeitnah abgeschlossen und der Staatsanwaltschaft übergeben werden. Es gibt jedoch – gerade bei jungen Menschen – Sachverhalte, die komplexerer Natur sind.

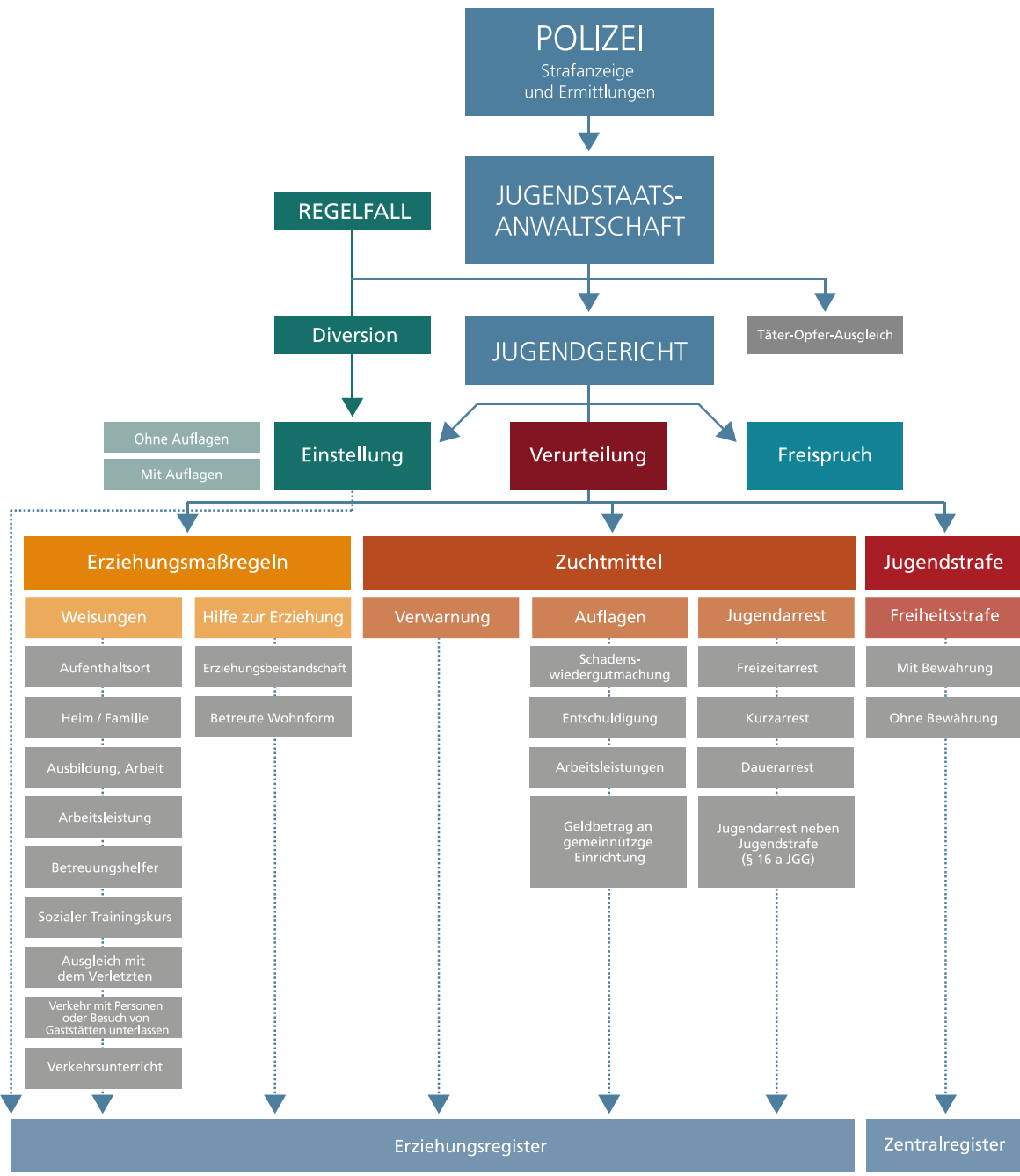
- Jugendstrafverfahren sind häufig umfangreich, weil u. a.
- eine Vielzahl von Verfahrensbeteiligten zu vernehmen sind (z. B.: 7 Beschuldigte und ebenso viele über die Eltern zu ladende Zeugen/Opfer)
 - häufig wechselseitige Tatbegehungen vorliegen; es zur Beeinflussung von Zeugen kommt oder aufgrund von diffusen Ängsten (z. B. vor den Eltern) keine oder falsche Aussagen gemacht werden
 - aufwendige Beweissicherungen und -auswertungen nötig sind (z. B. Videomaterial aus U-Bahn-Stationen, Auswertung von sichergestellten Smartphones)
 - die Einbeziehung anderer Institutionen (wie z. B. das Jugendamt) erfolgen muss
 - Dolmetscher oder Gutachter einbezogen werden müssen
 - Vernehmungstermine nicht mit den Arbeitszeiten der Eltern kollidieren dürfen, insofern sie ihr Anwesenheitsrecht bei der Vernehmung ihres Kindes wahrnehmen möchten

Verfahrensprobleme:
Die Ermittlungen bei der Polizei nehmen bei vielen Verfahrensbeteiligten einige Wochen in Anspruch (erheblicher Umfang der Akte mit vielen Vernehmungsprotokollen mit sich widersprechenden Angaben der einzelnen Beteiligten, Sicherstellungsprotokollen, Personalbögen, Aktenvermerken, Berichten, Lichtbildvorlagen usw.).
Bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft können daher leicht 2–3 Monate, bis zur Anklageerhebung schnell 6 Monate bis zu einem Jahr vergehen.

Sanktionsprobleme:
Der/Die Beschuldigte versucht sich pädagogischen Maßnahmen (z. B. Täter-Opfer-Ausgleich, Anti-Gewalt-Training usw.) zu entziehen. Termine werden nicht eingehalten; es erfolgen vage Krankmeldungen und andere Ausreden, die eine intensive Kommunikation zwischen dem Maßnahmenträger, der Jugendgerichtshilfe und dem Jugendgericht notwendig machen, bevor z. B. ein Ungehorsamsarrest rechtswirksam verhängt werden kann. Die inkonsistente und inkonsequente Erziehung im Elternhaus unterstützt oft das Verhalten der Täter/-in und bedeutet einen zusätzlichen Mehraufwand für die Behörden und Institutionen.

10 Von der Anzeige bis zum Urteil

Hier sind die gesamten Möglichkeiten im Jugendstrafverfahren, angefangen von den polizeilichen Ermittlungen bis zu den Entscheidungen der Justiz dargestellt.



11 Ausblick: Europarichtlinie für beschuldigte Kinder im Strafverfahren

Mit der o. g. Richtlinie („Richtlinie (EU) 2016/800 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen im Strafverfahren sind“) stehen einige nicht unbedeutende Änderungen an, die bis Juni 2019 umzusetzen sind. Die zu erwartenden Neuerungen zum Beispiel im Bereich der audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen oder hinsichtlich des Rechts auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand werden voraussichtlich einige Auswirkungen auf die praktische Polizeiarbeit haben.

Die EU Richtlinie muss zunächst in nationales Recht (Änderung von Jugendgerichtsgesetz und Strafprozessordnung) eingearbeitet werden. Bis zur Drucklegung stand noch nicht fest, in welchem Umfang dies geschehen oder wie die Richtlinie rechtlich ausgelegt wird. So wird es davon abhängen, bei welchen Straftaten z. B. Videovernehmungen oder das Einschalten von Rechtsanwälten durchgeführt werden müssen. Die polizeilichen Maßnahmen, Erlasse und Richtlinien müssen dann entsprechend angepasst werden.

Dennoch wird die Polizei alles daran setzen, die Jugendsachbearbeitung mit dem erzieherischen Gedanken in bewährter Form fortzusetzen. Am Ablauf des Verfahrens – außer dass ggf. ein Rechtsanwalt zwischengeschaltet oder zusätzliche Videovernehmungen durchgeführt werden müssen – wird sich nichts ändern.

12 Zu guter Letzt

Schule und Polizei haben das gemeinsame Ziel, die Sicherheit der Schüler und Schülerinnen beim Schulbesuch zu gewährleisten und Straftaten zu verhüten. Im Sinne dieser Zielsetzung ist die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit weiter zu fördern, durch abgestimmte Maßnahmen zu konkretisieren und zu verbessern¹².

Sollte Ihnen der Ansprechpartner der Polizei für Ihre Schule nicht bekannt sein, dann suchen Sie den Kontakt zur örtlichen Dienststelle.

Bei Fragen zum Ermittlungsverfahren oder zu einem Präventionsvorhaben an Ihrer Schule können Sie sich ebenfalls an die Polizei wenden.

In Niedersachsen wären für die polizeiliche Jugendsachbearbeitung grundsätzlich die Beamten und Beamtinnen der Jugendkommissariate/Aufgabenfelder Jugend sowie die Beauftragten für Jugendsachen zuständig.

Im Zweifel sprechen Sie den Dienststellenleiter an.

Wir hoffen, Ihnen damit einen umfassenden Einblick in die polizeiliche Jugendsachbearbeitung ermöglicht zu haben. Auf diese Weise können Sie die polizeilichen Maßnahmen besser nachvollziehen und Ihrerseits adäquat tätig werden. Die Polizei dankt es Ihnen sehr, wenn Sie zur Aufklärung einer Straftat beitragen.

Auf weiterhin gute Zusammenarbeit!

¹² „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft (Ziffer 1), Gem. RdErl. des MK, des MI und des MJ v. 01.06.2016

13 Erlasse/Vorschriften/Richt- und Leitlinien

PDV 382, Bearbeitung von Jugendsachen

Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen
RdErl. d. MI im Einvernehmen mit MJ, MK und MS v. 28.07.2005

Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei u. Staatsanwaltschaft
„Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“
Gem. RdErl. des MK, des MI und des MJ v. 01.06.2016 -34.3-51661- VORIS 22410

Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinie)
Gem. RdErl. d. MJ, d. MS u. d. MI v. 04.06.2012, Fassung vom 22.11.2017

Leitfaden „Erzieherisches Gespräch“ (mit Hinweisen zum Verfahren § 105 JGG)
Landeskriminalamt Niedersachsen, Dez. 32.4; Stand: Juni 2012

Nds. Landesrahmenkonzeption „Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)“
Gem. RdErl. d. MI, MJ, MK u. MS v. 29.12.2014

Jugendamtsberichte der Polizei
Richtlinie LKA NI, Dez. 32.4 – LBfJ – v. 01.08.2007

U-Haft-Vermeidung bei straffälligen Jugendlichen
(§ 72 Abs. 4 i.V.m. § 71 Abs. 2 JGG i.V.m. § 34 SGB VIII)
Gemeinsames Grundkonzept d. MJ u. d. MS v. 29.12.2006

Richtlinie für Verfahren mit Kindern als Tatverdächtige (strafunmündige Kinder)
LKA NI, Dez. 32.4-LBfJ- v. 01.02.2008

Vorrangiges Jugendverfahren (VJV)
Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 13.05.2015

Jugendschutz - Zuständigkeiten der Polizei und Jugendämter –
Richtlinie LKA NI, Dez. 32 – LBfJ – v. 01.04.2006

Richtlinie „Polizeiliche Prävention in Niedersachsen
Gem. Richtlinie KoStPV u. LKA NI v. 03/2011

Konzeption „Polizeiliche Kriminal- und Verkehrsunfallprävention für Kinder und Jugendliche“
LKA NI, Dez. 32 – LBfJ – v. 01.04.2014

